

109-2136

114 listu

list e. 49-1 manie

12.2.2009 Scud

Prag, den 8. Januar 1941.

Z.-Verw. 4.

An

die Zentralverwaltung,  
die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
sämtliche Gruppen.

Nachrichtlich:

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
den Herrn Arbeitsgauführer,  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
die Parteiverbindungsstelle,  
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,  
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen  
Hochschule in Brünn,  
den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,  
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag,  
den Herrn Generalstaatsanwalt in Prag,  
das Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag.

In Ergänzung meines Erlasses vom 19.12.1941,  
Nr. Z.: HB/41, weise ich darauf hin, daß auf die Gefolgschaftsmitglieder, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung beziehen und den Dienstort in der Zeit vom 21. Dezember 1941 bis 2. Januar 1942 verlassen haben, Nr. 15 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung und Nr. 25 der DVO zum Umzugskostengesetz, betr. Trennungsschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung, ~~anzuwenden sind.~~

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Lischer*  
Angestellte.

*2. 1. 41*

*H. S. T. C. / H.*

*118*

2

Druckfehler-Berichtigung

im Runderlaß des Reichsprotectors vom 10.12.1941  
- I 1 & 6160 - betr. Amtshilfe im Verwaltungsstraf-  
verfahren gegen deutsche Staatsangehörige mit Wohn-  
sitz ausserhalb des Protektorats.

In 3.Satz muss es statt "zur Ahndung verwaltungsgerecht-  
lich zu ahndender Übertretungen" richtig heissen:

"zur Ahndung von im Verwaltungsstrafverfahren zu verfol-  
genden Übertretungen".



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 29. Juni 1941

3

I 1 a - 3813

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen
- d) die Dienststelle für das Land Mähren
- e) die Oberlandräte

nachrichtlich an :

- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Wehrmachtbevollmächtigten
- i) das Büro des Reichsprotectors
- j) das Büro des Staatssekretärs
- k) das Büro des Unterstaatssekretärs

Betrifft: Verbindungsbeamte der Protektoratsdienststellen  
zur Nationalen Gemeinschaft

Bezug : Im Nachgang zum Runderlaß vom 31.5.1941 - I 1 a -  
3813 -

Anlagen : -

Meinem Schreiben vom 31.5.1941 - I 1 a - 3813 - entsprechend  
hat das Ministerratspräsidium die Einrichtung der Verbindungsorgane  
zwischen der Nationalen Gemeinschaft und den Protektoratsdienststellen  
mit sofortiger Wirkung mit Runderlaß Z. 2430/344/12/41 S M.R. - aufgehoben .

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs

W.  
cc. d.  
/ 2/6.47

Der Reichsmarschall  
des Großdeutschen Reiches

Berlin W 8, den 27. Juni 1941

4

J.Nr.: 3 930/41

An

sämtliche Obersten Reichsbehörden  
(ausgenommen das OKW. und der Reichs-  
minister der Luftfahrt),  
den Reichsführer SS. und Chef der  
Deutschen Polizei,  
den Chef des Wehrwirtschafts- und  
Rüstungsamtes beim OKW.,  
die Geschäftsgruppen, General-  
bevollmächtigten, Beauftragten und  
Sonderbeauftragten des Vierjahresplans,  
die Reichsleiter der NSDAP.,  
die Reichsstatthalter,  
die Gauleiter der NSDAP.,  
die Reichsverteidigungskommissare.

13/7

Betr.: Vorlage von Eingängen durch  
den Chef meines Stabsamtes.

Ich habe angeordnet, daß mir sämtliche an mich unmittelbar gerichtete Eingaben (Berichte, Denkschriften, Unterschriften usw.) durch den Chef meines Stabsamtes, Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Gritzbach, vorzulegen sind. Desgleichen habe ich verfügt, daß Termine für Vorträge und Rücksprachen bei mir durch Staatsrat Dr. Gritzbach nachzusuchen sind.

Dementsprechend bitte ich, alle unmittelbaren Sendungen an mich über den Chef meines Stabsamtes, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, zu leiten. Fernmündlich ist Staatsrat Dr. Gritzbach für Ortsgespräche unter 12 0044 und für Ferngespräche unter 27 7021 zu erreichen.

Durch diesen Erlaß wird der bisher gepflogene Dienstverkehr mit den ständigen Vertretern meiner Ressorts nicht berührt.

gez. Göring

Beglaubigt:



*J. Schulz*  
Regierungsinspektor

Bitte wenden!

4a

Prag, den 4. Juli 1941.

Ltr

B.d.S. 6020 4i  
5 VII. 1941

Der Leiter der Sicherheitspolizei  
u. des SD in Prag  
7. VII. 1941  
1944/41

G.R.

W-Obersturmbannführer Böhme,  
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt des umstehenden Erlasses zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

BdS I 1944-41

8.7. 41.

Ur.

Dem Büro des H. Staatssekretärs

nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

I.A.

Müller



3. a. d.  
1. 10. 41

DER LEITER  
DER ZENTRALVERWALTUNG  
ALS BETRIEBSFÜHRER .

Prag, den 27. Juni 1941. 5

An die Zentralverwaltung,  
" " Herren Abteilungsleiter I - IV,  
" sämtliche Gruppen.

Am Dienstag, den 1. Juli 1941, findet in  
Prag VII, Altes Ausstellungsgebäude, nachmittags  
18 Uhr ein

G r o s s a p p e l l

der Deutschen Arbeitsfront statt, an der Pg.  
Hubert H. B I R K E , M.d.R., sprechen wird.  
Ich mache insbesondere die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder auf den Grossappell aufmerksam.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

gez. Liebenow.  
Beglaubigt:

Adam  
Angestellte.

Umlauf:  
Kryszewski  
bis 28. 10. Aug.  
M. Kruk,  
Müller  
W. J.  
Kryszewski  
J. J. J.

II 8

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. Juni 1941

Nr. I 3 a - 4237

Schnellbrief

An den Herrn  
Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betrifft: Gedenktag 5. Juli 1941

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft erscheint mir zur Vermeidung des Ausfalls eines Arbeitstages die Verlegung des Gedenktages 5. Juli 1941 (Cyrill und Method) auf Sonntag, den 6. Juli 1941 notwendig. Ich verweise dabei auf die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 15. Mai 1941, durch die aus denselben Gründen auch der Himmelfahrtstag und der Fronleichnamstag auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt wurden.

Ich bitte, entsprechend der im vergangenen Jahr getroffenen Regelung durch Verordnung die erforderlichen Verordnungen zu treffen. Dabei bitte ich besonders anzuordnen, dass die am 5. Juli 1941 stattfindenden Gottesdienste den Rahmen von Werktaggottesdiensten nicht überschreiten dürfen. Ausserdem bitte ich in die zu erlassende Verordnung eine Strafanordnung nach dortigem Ermessen aufzunehmen.

Ich bitte um beschleunigte Beschlussfassung und rechtzeitige Verkündung der Verordnung. Die Zustimmung zur sofortigen Veröffentlichung gemäss Art. 5, Abs. 5 des Führererlasses vom 16. März 1939, RGBl. I S. 485, wird hiermit erteilt.

Für die Feierlichkeiten anlässlich des Hustages (6.7. 1941) bitte ich, eine gleichartige Regelung wie in den vergangenen Jahren (vergl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1939, Zl. 9664) zu treffen. Mit Rücksicht auf die Kriegsergebnisse sind die Feierlichkeiten auf ein Mindestmass zu beschränken.

Von

II 8



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. Juni 1941

7

I 1 a - 6600

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen

nachrichtlich :

- d) die Dienststelle für das Land Mähren
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) das Büro des Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) das Büro des Unterstaatssekretärs

Abschrift übersende ich im Nachgang zum Runderlaß vom  
21.1.1941 - I 1 d - 6600 - zur Kenntnis und entsprechenden  
Handhabung. Von dem Ausgang der Angelegenheit werde ich Sie  
unterrichten. Beim Abschluss von Uebereinkommen sind die  
Gruppen I 1 und I 9 jeweils zu beteiligen.

*5. 11. 41.  
1. 10. 41.*

Im Auftrage :  
gez. Dr. v. Burgsdorff  
Beglaubigt :  
*Wansink*  
Registrator



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 a - 6600

Prag, den 27. Juni 1941

An den  
Herrn Reichsminister des Innern  
in Berlin NW 7

Betrifft: Beteiligung des Reichsprotectors bei Abkommen  
zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat

Bezug : Schreiben vom 27. März 1941 I BM 33/41-  
2028

Anlagen : -

Im Interesse einer gleichmässigen Behandlung meiner Beteiligung bei der Rechtsetzung und beim Abschluss von Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren bin ich damit einverstanden, dass solche Uebereinkommen von den zuständigen Fachministern mit der Protektoratsregierung im Einvernehmen mit mir abgeschlossen werden. Ich muss jedoch aus Gründen der Wahrung meiner Autorität im Protektorat bitten, dass mein Einvernehmen nicht nur im Text der Verordnung, die das Uebereinkommen veröffentlicht, sondern auch im Text des Uebereinkommens selbst zum Ausdruck kommt. Letzteres ist auch deshalb erforderlich, weil die Protektoratsregierung nach den hiesigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen den Text der Uebereinkommen ohne die nach Reichsrecht übliche besondere Kundmachung veröffentlicht.

Ueberschrift bzw. Einleitungsklausel des Abkommens hätten demnach etwa zu lauten:

"Abkommen zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den (Fachminister) und dem Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch (Fachminister) im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren über ..... " oder " Das Deutsche Reich, vertreten durch den (Fachminister) und das Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch (Fachminister) haben im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen

8a

und Mähren folgendes Abkommen geschlossen."

Die Fassung schliesst sich an den Text der Verordnung betreffend das Abkommen zwischen Reich und Protektorat über die Auseinandersetzung bezüglich der im Rahmen der Wohnungsfürsorge übernommenen Bürgschaften usw. vom 20. Dezember 1940 ( RGBl. II S. 327 ) und der Verordnung betreffend das Uebereinkommen zwischen der ehemaligen Republik Oesterreich und der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik vom 18. 6. 1924 über die Regelung der in öst. ung. Kronen entstandenen Verbindlichkeiten vom 7. März 1941 ( RGBl. II S. 69 ) an .

Anlässlich der Verhandlungen betreffend das Abkommen über die finanzielle Auseinandersetzung mit dem Protektorat aus Anlass der Rückgliederung von ehemals tschecho-slowakischen Gebieten hat der Vertreter des Reichsfinanzministeriums die vorgeschlagene und durch die beiden Verordnungen bereits eingeführte Fassung abgelehnt, da nach seiner Ansicht hiedurch der Eindruck erweckt werden könnte, das Deutsche Reich bzw. die Reichsregierung bedürfe zum Abschluss eines Uebereinkommens mit dem Protektorat des Einvernehmens mit dem Reichsprotector. Ogleich ich mich dieser Ansicht nicht anschliessen kann, schlage ich für den Fall, dass Sie die Auffassung des Reichsfinanzministeriums teilen sollten, folgende Fassung vor, die im Einklang mit der Uebung bei der Rechtssetzung steht:

"Abkommen zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den (Fachminister) - dieser im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren - , und dem Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch (Fachminister), über .....

bzw.

"Das Deutsche Reich, vertreten durch den (Fachminister) - dieser im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren - , und das Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch (Fachminister) , haben folgendes Abkommen geschlossen."

Ich bitte die Frage bald zu entscheiden und die Obersten Reichsbehörden entsprechend zu unterrichten.

In der letzten Zeit mehren sich tschechischerseits die Ver-



83169

suche, Rechtsfragen des gemeinsamen Interesses durch Uebereinkommen zu regeln. Eine solche Entwicklung ist grundsätzlich unerwünscht, da damit dem Protektorat eine staatsähnliche Stellung eingeräumt wird. Ich bitte deshalb, die Obersten Reichsbehörden gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten hoheitlicher Natur, die das gemeinsame Interesse betreffen, grundsätzlich gemäss Art. 11 des Führererlasses über das Protektorat vom 16.3.1939 im Einvernehmen mit mir durch Rechtsetzung zu regeln sind. Der Abschluss von Vereinbarungen muss als Ausnahme sich im wesentlichen auf Auseinandersetzungen finanzieller Natur und ähnliche Fälle beschränken, in denen es aus politischen oder taktischen Erwägungen angezeigt ist, auch den Anschein eines Zwanges zu vermeiden. Im allgemeinen werden nur diejenigen Angelegenheiten im Wege eines Uebereinkommens zu regeln sein, die im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats Böhmen und Mähren üblicherweise Verwaltungsverträge zwischen Reich und Land bzw. Provinz oder Gau u. dgl. regeln.

Ich bitte, mich von Ihren Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage :  
gez. Dr. v. Burgsdorff



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Z. Pers. I. Bes.

Prag, den 26. Juni 1941.

An die Zentralverwaltung,  
" " Abteilungen I, II, III und IV,  
" sämtliche Gruppen, - einschl. Dienststelle für das Land Mähren-,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
" " " Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen  
in Prag,  
" " " Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,  
" " " Wehrmachtbevollmächtigten,  
" " " Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
" " " Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
" " " Arbeitsgauführer,  
" " " Oberfinanzpräsidenten,  
" " " Oberlandesgerichtspräsidenten,  
" " " Generalstaatsanwalt.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Auf das Rundschreiben vom 3.3.1941 - Z. Pers. I. Bes. nehme ich Bezug.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
begl. *[Handwritten Signature]*  
Angestellte.

*7. Planerob. Lencarz  
Plan 11.7. 1941  
S. v. 10. 11/7.  
S. v. 10. 11/7.  
S. v. 10. 11/7.*

*1. 10. 11. 41*

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister  
der Finanzen  
A 4515 - 7126 IV

Berlin W 8, 14 Juni 1941

Schulbeihilfe für Regierungsinspektor X.  
Ihr Schreiben vom 25. April 1941 Z. Pers. I. Bes.

- - - -

Ich verkenne nicht, dass sich im Protektorat für eine Übergangszeit in Einzelfällen Schwierigkeiten in den Schulverhältnissen ergeben. Sie sind nicht nur im Protektorat, sondern auch in den eingegliederten Gebieten, vor allem in den Ostgebieten, vorhanden. Es werden davon nicht nur die in diese Gebiete versetzten Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betroffen, sondern in dem gleichen Masse alle anderen Ansiedler aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe. Alle diese Ansiedler müssen die Schwierigkeiten des Aufbaues überwinden. Soweit Mehraufwendungen in solchen Aufbauverhältnissen dem einzelnen erwachsen, werden sie im allgemeinen schon durch besondere Massnahmen berücksichtigt. So erhalten die Beamten usw. des öffentlichen Dienstes im Protektorat Protektoratszulage.

Schulbeihilfe wird gewährt, wenn am Wohnsitz des Beamten oder am Wohnort der Familie keine geeignete allgemeinbildende Schule vorhanden ist und das Kind deshalb ausserhalb des Elternhauses untergebracht wird. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt, weil in X eine deutsche Volksschule vorhanden ist. Ich vermag nicht anzuerkennen, dass die deutsche Volksschule in X für den Besuch deutscher Kinder aus dem Altreich nicht geeignet sein soll und der Besuch einer anderen deutschen Volksschule im Protektorat erforderlich ist. Die für eine Übergangszeit in Betracht zu ziehenden Aufbauverhältnisse zwingen dazu ebenso wenig, wie der Umstand, dass ein Teil der volksdeutschen Kinder die deutsche Sprache noch nicht einwandfrei beherrscht.

Ich

Herrn

Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P r a g

Ma

Ich kann darin keine für das Kind unüberwindlichen Schwierigkeiten im Schulbesuch erblicken.

Ich bin aus den obigen Gründen nicht in der Lage, dem Antrag zu entsprechen.

Im Auftrage  
gez. Weber

(Siegel)

Beglaubigt

gez. Unterschrift

Steuersek.



83766

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

1971

12

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
III 4/ 3b3 - 1327-8/1

Frag, den 26. Juni 1941.

An das  
Hauptamt der Deutschen Reichspost,

F r a g

Postsparkassendienst

Ab 1. Juli 1941 werden bei den Kassen der Postsparkasse in Prag und deren Zweigstelle in Brünn Einlagen auf Postspargbücher der Deutschen Reichspost entgegengenommen und Rückzahlungen geleistet. Ordnungsmäßig mit Postwertzeichen der Deutschen Reichspost geklebte Postsparkarten werden als unbare Einlagen entgegengenommen.

Reichsdeutsche Postspargbücher werden vorerst im Protectorat nicht ausgestellt. In das Verfahren (Ein- und Rückzahlung) werden in absehbarer Zeit auch Protectoratpostämter einbezogen. Mitteilung hierüber folgt zu gegebener Zeit.

Im Auftrag  
gez. Dr. Hoch  
Beglaubigt:

*Fäuler*

Postassistentin

*Offenverh. L. v. ...  
Bem 206 & 30.6.41  
S. J. ... 11.12.41  
30.6.41*

Nachrichtlich:

- an
- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- " " " " ~~Staatssekretäre,~~
- " " " " ~~Unterstaatssekretäre,~~
- die Herren Abteilungsleiter der Behörde des Reichsprotectors,
- alle Gruppen der Behörde des Reichsprotectors,
- den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Böhmen und Mähren,
- " " Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- " " " " Ordnungspolizei,
- " " Oberfinanzpräsidenten in Prag XII,
- die Dienststelle Mähren, Brünn,
- den Herrn Oberlandrat in Prag,
- " " " in Brünn,
- die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren ( 15 Abdrucke ),
- die Zentralverwaltung.

II 8

Prag, den 25. Juni 1941.

13

*Wilt nicht! Le & Staatsrat*

An sämtliche deutschen Dienststellen,  
an die Kreisleitung der NSDAP Prag,  
an die NSV-Kreisverwaltung Prag,  
an sämtliche Ausgabestellen (deutschen Kaufleute  
und NSV-Ortsgruppen).

Betrifft: Reichshilfe für Deutsche- 2. Ausgabe der  
Margarine.

Die 2. Ausgabe von Margarine auf die Ab-  
schnitte 2 des Bezugsausweises für die Reichshilfe er-  
folgt in der Zeit vom 13.-19.7.1941. Bezugsberechtigt  
sind die Deutschen, welche den Ew-oder K/B-Anmelde-  
schein 2 in der Zeit vom 30.6.-4.7.1941 in den Ausga-  
bestellen abgeben.

Ausgabestellen sind:

- a.) für den Bereich von Gross-Prag und die  
NSV-Ortsgruppe Tschakowitz:
  - 1.) sämtliche Filialen der Julius Meinl A.G.,
  - 2.) die Filialen des Deutschen Konsumvereins  
(KOWA) in:  
Prag II., Fügnerplatz 4,  
Prag VII., Grosse Sternberggasse 13,  
Prag VII., Winzergasse 1,  
Prag XII., Gregorstrasse 2,  
Prag XIX., Fliegerstrasse,
- 3.) die Lebensmittelhandlungen:  
Gregor Franz, Prag I., Konviktgasse 19,  
Groh Johann, Prag VII., Messegasse 50,  
Jelinek Franz, Prag VII., Messegasse 23,  
Jelinek Franz, Prag X., Königsstrasse 5,  
Karnet Doris, Prag-Wokowitz,  
König Hermine, Prag I., Schallengasse 9,  
Lakosil Johann, Prag III., Brückengasse 9,  
Malinowsky Johann, Prag XII., Am Schwi-  
han 3,  
Müller Franz, Prag I., Plattnergasse 15,  
Müller Franz, Prag VII., Langemarckstr. 20,  
Müller Josef, Prag XI, Huttenstrasse 62,  
Niederle Viktor, Prag II., Bredauerg. 14,  
Pillat Luis, Prag XII., Schwerinstrasse,  
Schöpke Franz, Prag II., Korngasse 48,  
Schuldes Marie, Prag I., Fleischmarkt 23,

*Handwritten notes:*  
1. 10. 1941  
Klein 2/7  
bis 2/7  
2. 10. 1941  
3. 10. 1941  
4. 10. 1941  
5. 10. 1941  
6. 10. 1941  
7. 10. 1941  
8. 10. 1941  
9. 10. 1941  
10. 10. 1941  
11. 10. 1941  
12. 10. 1941  
13. 10. 1941  
14. 10. 1941  
15. 10. 1941  
16. 10. 1941  
17. 10. 1941  
18. 10. 1941  
19. 10. 1941  
20. 10. 1941  
21. 10. 1941  
22. 10. 1941  
23. 10. 1941  
24. 10. 1941  
25. 10. 1941  
26. 10. 1941  
27. 10. 1941  
28. 10. 1941  
29. 10. 1941  
30. 10. 1941  
31. 10. 1941  
32. 10. 1941  
33. 10. 1941  
34. 10. 1941  
35. 10. 1941  
36. 10. 1941  
37. 10. 1941  
38. 10. 1941  
39. 10. 1941  
40. 10. 1941  
41. 10. 1941  
42. 10. 1941  
43. 10. 1941  
44. 10. 1941  
45. 10. 1941  
46. 10. 1941  
47. 10. 1941  
48. 10. 1941  
49. 10. 1941  
50. 10. 1941  
51. 10. 1941  
52. 10. 1941  
53. 10. 1941  
54. 10. 1941  
55. 10. 1941  
56. 10. 1941  
57. 10. 1941  
58. 10. 1941  
59. 10. 1941  
60. 10. 1941  
61. 10. 1941  
62. 10. 1941  
63. 10. 1941  
64. 10. 1941  
65. 10. 1941  
66. 10. 1941  
67. 10. 1941  
68. 10. 1941  
69. 10. 1941  
70. 10. 1941  
71. 10. 1941  
72. 10. 1941  
73. 10. 1941  
74. 10. 1941  
75. 10. 1941  
76. 10. 1941  
77. 10. 1941  
78. 10. 1941  
79. 10. 1941  
80. 10. 1941  
81. 10. 1941  
82. 10. 1941  
83. 10. 1941  
84. 10. 1941  
85. 10. 1941  
86. 10. 1941  
87. 10. 1941  
88. 10. 1941  
89. 10. 1941  
90. 10. 1941  
91. 10. 1941  
92. 10. 1941  
93. 10. 1941  
94. 10. 1941  
95. 10. 1941  
96. 10. 1941  
97. 10. 1941  
98. 10. 1941  
99. 10. 1941  
100. 10. 1941

118

- Witak Max, Prag XI., Zerotinergasse 6.  
Wolrab Berta, Prag I., Karls gasse 12,  
b.) für die Verbraucher ausserhalb Prags:  
1.) NSV-Ortsgruppe Aurschinewes, Aurschine-  
wes, Hradshangasse 240,  
2.) NSV-Ortsgruppe Klanowitz, Neu Silschina  
376,  
3.) NSV-Ortsgruppe Königssaal, Königssaal,  
Bahnhofstrasse 71,  
4.) NSV-Ortsgruppe Rostok, Rostok, Stilles  
Tal 192.

Auf die Abschnitte Ew 2 und K/B 2 werden je 500 gr  
Margarine ausgefolgt, auf die Bezugsausweise K/A für  
Kinder von 3-6 Jahren wird diesmal keine Margarine aus-  
gegeben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass nur in  
den obgenannten Ausgabestellen die Abschnitte 2 ent-  
gegengenommen werden. Andere Geschäfte sind nicht zur  
Annahme der Anmeldescheine berechtigt.

Ich bitte Sie, die Bezugsberechtigten -  
soweit es Ihnen möglich ist - auf diese Verteilung  
aufmerksam zu machen und insbesondere darauf hinzu-  
weisen, dass der Termin für die Abgabe der Anmelde -  
scheine 2 bei den Ausgabestellen (30.6. - 4.7.1941)  
unbedingt einzuhalten ist. Bezugsberechtigte, die den  
Termin versäumen, gehen der Zuteilung verlustig. Eine  
Terminverlängerung kann in keinem Falle gewährt werden.

gez. Freiherr von Watter

Beglaubigt:

Unterschrift.



83167

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 25. Juni 1941

14

I W - 7503

An

- a) die Abteilungen II - IV u. Zentralverwaltung
- b) die Gruppen der Abteilung II - IV
- c) die Dienststelle für das Land Mähren

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Betrifft: Anschriftenverzeichnis

Bezug : Mein Schreiben vom 31.5.1941 I W - 548/7503 g

Das mit meinem Schreiben vom 31.5.1941 übersandte  
Anschriftenverzeichnis ist wie folgt zu berichtigen:

- a) lfd.Nr. 51 : statt Preußisches Oberverwaltungsgericht:  
Reichsverwaltungsgericht.
- b) lfd.Nr. 56 : ist zu streichen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Strobl



Beglaubigt:

*Strobl*  
Reg. Ob. Inspektor.

*Kein Vorgehen*

*II 8*

Der Leiter der Abteilung IV  
- Kulturpolitik -  
IV Rf 6030 Uve-280 g

Prag, den 21. Juni 1941.

**Geheim**

Vfg.

Der Herr Staatssekretär hat angeordnet, daß das Material des Rundfunkabhördienstes nur den auf den Umschlägen angegebenen Personen zugänglich gemacht werden darf. Diese sind für die sichere Aufbewahrung, bzw. Vernichtung verantwortlich.

Das Informationsmaterial ist als Geheimsache, entsprechend den Bestimmungen der Dienstanweisung über die Behandlung und Bearbeitung von Verschlusssachen, mit folgender Maßgabe zu behandeln:

- 1.) Um zu vermeiden, daß Hilfskräfte sich mit dem Informationsmaterial befassen müssen, ist die Eintragung in die G-Tagebücher nicht erforderlich.
- 2.) Die Vernichtung des Materials ist von den Empfängern selbst vorzunehmen. Ist dies nicht durchführbar, so ist ein bestimmter Beamter mit der Vernichtung zu beauftragen. Der Name des Beamten ist der Abteilung IV mitzuteilen.

Über die Vernichtung ist eine Liste nachfolgenden Musters zu führen:

A-Bericht

Nummer: Vom: Blattzahl: Vernichtet am: Unterschrift:

Verteiler:

An

- a) Herrn Unterstaatssekretär
- b) Herrn Leiter der Gruppe IV/4, Rundfunk
- c) Herrn Leiter der Gruppe IV/3, Presse
- d) Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- e) Herrn Leiter der Staatspolizeileitstelle Prag

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs.

gez. Gregory

Beglaubigt:



*Levons Schneider  
zur Rückgabe*

*10. 7. 47*

*R. d. O.  
IV*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Z.- Verw. 4.

Prag, den 21. Juni 1941.

10

- An die Zentralverwaltung,
- an die Abteilungen I - IV,
- an sämtliche Gruppen einschl. d. Dienststelle f. d. Land  
Mähren in Brünn,
- an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- an den Herrn Generalstaatsanwalt,
- an den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- an den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,
- an den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn,
- an den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- an den Herrn Arbeitsgauführer,
- an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- an die Oberkasse im Hause,
- an die Vorprüfungsstelle im Hause.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- an die Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Erschwerte Durchführung von Umzügen.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 26.5.1941 - A 4700-8123 IV - damit einverstanden erklärt, dass denjenigen Beamten, die bis zum Beginn des Umzuges zwar keine Trennungsentschädigung, wohl aber Beschäftigungsvergütung erhalten haben, beim Vorliegen der Voraussetzungen des RdErl. vom 20.1.1940 (RBB. S.19) Trennungsentschädigung nach Nr. 1 des Erlasses gewährt werden kann.

Die Nr. 1 des RdErl. vom 20.1.1940 lautet:

"Hat der Versetzte oder Neueingestellte vor dem Verladen des Umzugsgutes Trennungsentschädigung bezogen, so kann die Trennungsentschädigung in Abweichung von



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Juni 1941.

III 4/ 1a 2190-0

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " Staatssekretärs,  
" " " " Unterstaatssekretärs,  
die Zentralverwaltung,  
" Abteilungen I - IV,  
sämtliche Gruppen,  
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,  
den Wehrmachtbevollmächtigten,  
" Arbeitsgauführer,  
" Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
" " " Sicherheitspolizei,  
" Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
die Parteiverbindungsstelle.

Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren

In letzter Zeit konnte wiederholt festgestellt werden, daß einzelne Reichsdienststellen im Protektorat auf die Aushändigung der für sie eingegangenen Dienstpostsendungen durch die Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren verzichten wollen und bei den Postdienststellen beantragen, ihnen die eingegangenen Sendungen ausnahmslos durch die Protektoratspost zustellen zu lassen. Dieses Vorgehen kann vom abwehrpolitischen Standpunkt aus nicht gebilligt werden. Es muß vielmehr der absendenden Behörde überlassen bleiben, je nach dem Inhalt der Sendung die Beförderung über die Deutsche Dienstpost oder über die Protektoratspost zu wählen. Dienstliche Sendungen mit dem Vermerk "Durch Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren" müssen daher bis zur Aushändigung an die empfangende Stelle in den Händen der Deutschen Dienstpost verbleiben. Dieser Regelung entgegenstehende Willenserklärungen seitens der Empfänger können unter keinen Umständen berücksichtigt werden, da sie die Absicht der absendenden Stellen vereiteln und unter Umständen das Reichsinteresse gefährden könnten.

Aus der großen Zahl der bei der Protektoratspost ankommenden Sendungen mit dem Vermerk "Frei durch Ablösung Reich" ist ferner zu erkennen, daß sich ein Teil der Reichsbehörden im Protektorat auch für den abgehenden Postverkehr nicht der Deutschen Dienstpost Böhmen-Mähren, sondern der Protektoratspost bedient. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß der Schriftwechsel der Reichsdienststellen untereinander grundsätzlich über die Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren zu befördern ist, wenn am Bestimmungsort eine Dienststelle der Deutschen

Dienstpost

14a

Dienstpost vorhanden ist oder der Empfänger ein Fach bei einer in der Nähe gelegenen Dienststelle der Deutschen Dienstpost unterhält. Das Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag hat sein Dienstpostnetz nunmehr soweit ausgebaut, daß es die Postversorgung der Reichsbehörden im Protektorat reibungslos durchführen kann. Etwaige Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind unmittelbar an das Hauptamt der Deutschen Reichspost, Prag, Bredauergasse 16, Ruf Nr. 28051-54, Hausenschluß Nr. 31, zu richten.

Im Auftrag  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:

*Grübler*

Postassistentin

03400

aus der großen Zahl der bei der Postverwaltung  
kommandierten Bediensteten mit dem Vorgesetzten "Prag" durch die  
ist ferner zu erwarten, daß sich ein Teil der Reichsbehörden  
im Protektorat auch für den entsprechenden Postverkehr nicht der  
Deutschen Reichspost bedient, sondern der Reichspost  
post bedient. Es wird daher darauf zu achten gemacht, daß der  
Schriftverkehr der Reichsbehörden untereinander grundsätzlich  
lich über die Deutsche Reichspost führen zu beordern  
an Bestimmungsort: eine Dienststelle der Deutschen

Postamt

Prag, den 17. Juni 1941

I 1 d - 6240

18

Registraturvermerk!

Betr.: Beauftragter für die Regelung der Bauwirtschaft  
Bezug: Runderlass vom 5.6.41, I 1 d - 6240

Infolge eines Schreibversehens ist die Amtsbezeichnung des  
Oberregierungsbaurats S a u p e nur als Oberregierungsrat ange-  
geben. Es wird gebeten, den Erlass handschriftlich zu berichtigen.

Registrator

*hansik*

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Zentralverwaltung
- e) die Abteilungen I - IV
- f) sämtliche Gruppen
- g) die Dienststelle für das Land Mähren
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- i) den Herrn Arbeitsgauführer
- k) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- l) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- m) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts
- n) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- o) die Parteiverbindungsstelle
- p) den Kurator der Deutschen Wissenschaftl. Hochschulen in Prag
- q) den Kurator der Deutschen Techn. Hochschule in Brünn
- r) den Oberfinanzpräsidenten
- s) den Oberlandesgerichtspräsidenten
- t) den Generalstaatsanwalt
- u) das Hauptamt der Deutschen Rei

*u. d. d.  
/ 15/6.41*

19

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen
- d) die Dienststellen für das Land Mähren in Brünn
- e) den Wehrmachtsbevollmächtigten
- f) den Arbeitsgauführer
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- k) die Parteiverbindungsstelle
- l) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
(in Mähren durch Dienststelle Mähren)
- m) den Kurator der deutschen wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag
- n) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn
- o) dem Oberfinanzpräsidenten Prag
- p) den Oberlandesgerichtspräsidenten Prag
- q) den Generalstaatsanwalt Prag
- r) das Hauptamt der Deutschen Reichspost

5. a. d.  
1. 1941. 47.

nachrichtlich :

- a) an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Betrifft: Haushaltsvoranschlag des Protektorats für das Rechnungsjahr 1941.

Ich habe den Haushaltsvoranschlag des Protektorats für das Rechnungsjahr 1941 (1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1941) genehmigt. Der wesentliche Inhalt des Voranschlags wird jeder Gruppe, soweit er für sie Bedeutung hat, in Kürze zugesandt werden.

Der Voranschlag 1941 berücksichtigt im stärksten Maße die besonderen Kriegsverhältnisse. Das Protektorat hat im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im beträchtlichen Umfang zu den Ausgaben des Reichs beizutragen. Es leistet daneben erhebliche Ausgaben für die besonderen Erfordernisse des Deutschtums im Gebiet des Protektorats.

Die Protektoratsverwaltung ist an das genehmigte Finanzgesetz gebunden. Anträge einzelner Gruppen an das Protektorat, durch die Ausgaben notwendig werden, die nicht im Haushaltsvoranschlag enthalten sind, müssen daher in Zukunft un-

19a

bedingt unterbleiben. Die Protektoratsverwaltung würde derartige Anträge unter Berufung auf den genehmigten Voranschlag mit Recht ablehnen. Eine solche Ablehnung ist mit dem Ansehen der Behörde des Reichsprotectors nicht vereinbar.

Es ist daher unbedingt erforderlich, bei sämtlichen Angelegenheiten, durch die [redacted]haltungsmitteln des Protektorats in Frage [redacted] Gruppe Finanz, die für die Beaufsichtigung [redacted] Finanzen zuzuständig ist, rechtzeitig zu [redacted] an die Protektoratsverwaltung, die [redacted] treffen, sind der Gruppe Finanz stets zu [redacted] versenden.

Beglaubigt:  
*K. Kauf*  
Steuerassistent.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z Verw. 4.

Prag, den 16. Juni 1941.

20

An die Zentralverwaltung ,  
an die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
an sämtliche Gruppen einschl. Dienststelle für das Land  
Mähren in Brünn,  
an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Betrifft: Notstandsbeihilfe für Zahnersatz.

Bezug: Runderlasse vom 3.4.1940 Z.-Verw. 273/40 und  
28.1.1941 Z.-Verw. 4.

Auf Grund des im Reichshaushalts- und Besoldungs-  
blatt 1941 S. 143 veröffentlichten Runderlasses des RdF. vom  
14.5.1941 betreffend Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen ergeht unter Aufhebung meiner vorbezeichneten  
Runderlasse vom 3.4.1940 und 28.1.1941 folgende Weisung:

Meine Entscheidung hat v o r dem Beginn der Behand-  
lung über die Beihilfefähigkeit von Kosten für Zahnersatz  
(Kronen, Stiftzähne, Platten- und Brückenarbeiten) zu ergehen.  
Der Antragsteller hat ein Zahnbild (Zahnschema) mit Kosten-  
anschlag über den vorgesehenen Zahnersatz vorzulegen. Auf be-  
sonderes Verlangen ist auch ein ärztliches Zeugnis beizubrin-  
gen, in dem die Notwendigkeit des Zahnersatzes in dem veran-  
schlagten Umfange zur Verhütung von Krankheiten oder zur





Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr.Z/Verw. (1)

Prag, den 13. J

7. Mai 1941 Zahl: II 899/41 im Nachgang zu meinem Er-  
6221  
laß vom 13. Juni 1941 Nr.Z/Verw. (1)

Im Auftrag:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Adam*  
Angestellte.

II 8

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 27. Mai 1941.

II 899/41

6221

An  
die Obersten Reichsbehörden  
(ohne Auswärtiges Amt),  
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
in P r a g .

Nachrichtlich:

an den Herrn Generalgouverneur  
in K r a k a u .

Betrifft: Kleidergeld für die Träger der Beamtenuniform.

----

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform vom 30. März 1939 (RGBl. I S. 761) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes:

1. Diejenigen Beamten, die nach § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 30. 3. 1939 in Verbindung mit der Uniformvorschrift vom 8. 3. 1940 (RGBl. I S. 463) zum Träger der (blauen oder feldgrauen) Beamtenuniform verpflichtet sind, erhalten zur Instandhaltung der Uniform eine laufende Beihilfe (Kleidergeld).
2. Das Kleidergeld beträgt
  - a) für die in den eingegliederten Ostgebieten, im Protectorat Böhmen und Mähren sowie im Bereich der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg tätigen Beamten jährlich 120 RM (monatlich 10 RM),
  - b) für alle übrigen Beamten jährlich 60 RM (monatlich 5 RM).
3. Die Zahlung des Kleidergeldes erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im voraus und ist tunlichst mit der Zahlung der Dienstbezüge zu verbinden. Sie beginnt für diejenigen Beamten, die am 1. April 1941 bereits im Besitze der Beamtenuniform waren und diese noch zu tragen berechtigt sind, mit dem 1. April 1941, für neu hinzutretende Träger der Beamtenuniform mit dem 1. des auf die Lieferung der Uniform folgenden

26a

Monats. Bereits fällig gewesene Beträge sind bei der nächsten Zahlung von Kleidergeld nachzuzahlen.

- 4. Änderungen im Bezuge des Kleidergeldes und gegebenenfalls der Wegfall des Kleidergeldes werden wirksam vom 1. des Monats, der auf den Eintritt des die Veränderung oder den Wegfall bedingenden Ereignisses folgt.
- 5. Das Kleidergeld unterliegt nicht der Kürzung nach den Gehaltskürzungsbestimmungen und ist eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziff.14 des Einkommensteuergesetzes vom 27.2.1939 (RGBl.I S.297).

7. Beamte, welche sowohl die blaue als auch die feldgraue Beamtenuiform besitzen, erhalten das Kleidergeld nur einmal. Für feldgraue Beamtenuiform von Beamten, die nach der Uniformvorschrift vom 8.3.1940 (RGBl.I S.463) zum Tragen dieser Uniform nicht berechtigt waren, sondern sie lediglich auf Grund ergangener Ausnahmebestimmungen auftragen durften, wird kein Kleidergeld gewährt.

Für die Verbuchung des Kleidergeldes gilt Ziff. 4 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 23.12.1939 (RBes.Bl.1940 S.1 Nr.3311) sinngemäß. Die Zweckbestimmung des Titels ist durch die am Schluß hinzuzufügenden Worte "und Kleidergeld", zu ergänzen.

Ich bitte, die für das Rechnungsjahr 1941 erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsentwürfen zu veranschlagen.

In Vertretung  
Pfundtner.



27

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. Juni 1941

Nr. Z : Verw. (1)

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen ausschliesslich der Gruppe Post,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Betrifft: Möblierte Zimmer für weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

Ich habe die Absicht, in dem Frauenheim in Prag XVI, Stursa-Strasse, eine grössere Anzahl von Zimmern zur Unterbringung von weiblichen Reichsbediensteten bereitstellen zu lassen.

Der Preis für ein Einbettzimmer beträgt je nach Lage und Ausstattung 25 bis 30 RM monatlich. In dem Mietzins sind die Aufräumungsgebühren, der normale Lichtverbrauch, die Kosten für die Zentralheizung und für die Warmwasserversorgung enthalten.

Um einen Überblick zu gewinnen, welche Zahl von Zimmern in Frage kommt, bitte ich um Feststellung und Mitteilung bis zum 25. ds. Mts., wieviel Zimmer für die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder Ihrer Dienststelle erforderlich sind.

Im Auftrage:  
gez: Liebenow  
Beglaubigt:

*L. Liebenow*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

An

- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.



II 8

Prag, den 10. Juni 1941

28

Nr. - Z.-Verw. 4

An

- den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- den Herrn Generalstaatsanwalt,
- den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,
- den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn,
- den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- den Herrn Arbeitsgauführer,
- den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes  
die Verprüfungsstelle im Hause.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und entsprechende Veranlassung.

Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf § 16 der Beihil-  
fengrundsätze, wonach Beihilfen für Badekuren nur bewilligt werden kön-  
nen, wenn nach dem amtsärztlichen Zeugnis - nach Vordruck 79 R O. -  
auf Grund einer v o r Beginn einer Badekur vorgenommenen Untersuchung  
eine Badekur unter ärztlicher Leitung dringend notwendig ist und durch  
diese Kur, aber nicht durch eine andere Behandlungsweise, die Wiederher-  
stellung der vollen Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

Im Auftrage:  
gez: Liebenow  
Beglaubigt:

28a

A b s c h r i f t .

28a

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 22. Mai 1941  
Wilhelmpl. 1/2

A 5200  
398/41 IV

An den  
Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
in P r a g .  
-----

Betrifft: Abgrenzung der Badekuren gegenüber Sanatoriumsbehandlungen  
im Sinne der Beihilfengrundsätze.

Mein Rundschreiben vom 8. Oktober 1940 A 5200  
669/IV

Ich bitte, in dem Verzeichnis anerkannter Badeorte (Heilbäder),  
das ich als Anlage zu dem vorgenannten Rundschreiben übersandt habe,

auf Seite 1 hinter „Gleichenberg (305 m)“  
„Goisern /Salzkammergut/ (500 m)“,  
auf derselben Seite hinter „Heilbrunn (682 m)“  
„Hermannsbad /Wartheland/ (64 m)“  
einzufügen.

Auf Seite 2 ist „Johannisbad (400 m)“ zu berichtigen in  
„Johannisbrunn (400 m)“.

Im Auftrag  
gez: Wever.



39

A b s c h r i f t

Der Reichsminister der Finanzen                      Berlin, 26. Mai 1936  
A 4430 - 13210/35 I B II. Ang.

Betrifft:      Anrechnung von Dienstzeiten in der SA, SS,  
                 als Amtswalter oder Redner der NSDAP

- - - -

Bei der derzeitigen Gestaltung des RAT und des Beamtenbe-  
soldungsrechts erfahren Angestellte, die in das Beamtenverhält-  
nis überführt werden, in der Regel eine nicht unerhebliche Min-  
derung ihres bisherigen Arbeitseinkommens. Dies kann oft gerade  
bei den mit Rücksicht auf ihre Verdienste um die nationale Er-  
hebung einberufenen Beamtenanwärter des unteren und einfachen  
mittleren Dienstes insbesondere soweit sie verheiratet sind  
und für Kinder zu sorgen haben oder im vorgerückten Lebensalter  
stehen, eine Härte bedeuten. Um diese nach Möglichkeit zu mil-  
dern, habe ich in Beantwortung einer Anregung des Stellvertre-  
ters des Führers mit Schreiben vom 7. April 1936 - A 4430-13210  
I B - zugesagt, damit einverstanden zu sein, dass den in das  
Beamtenverhältnis überführten alten Kämpfern die vor dem 30.  
Januar 1933 zurückgelegten Dienstzeiten in der SS, SA, als Amts-  
walter oder Redner der Partei

- a) als förderlich für die spätere Beamtentätigkeit angesehen,
- b) in Abweichung von der bisherigen Verwaltungsübung anstatt  
zur Hälfte voll gemäss § 6 Satz 2 BesG in Verbindung mit  
Nr. 28 BV auf das BDA angerechnet werden.

Hierbei war für mich die Erwägung bestimmend, dass die aktive Tä-  
tigkeit in der Partei oder einer ihrer Gliederungen von hervor-  
ragender Bedeutung für die charakterliche und politische Schu-  
lung und damit gerade für die Beamtenlaufbahn im nationalsozia-  
listischen Staat besonders förderlich zu erachten ist.

Die hiernach mögliche Anrechnung von Zeiten, die vor der  
Ernennung zum Beamten liegen, darf jedoch zu keiner günstigeren  
Regelung des BDA führen, als dies sich nach den massgebenden  
Vorschriften für die Beamten des gleichen Dienstzweigs in der  
Eingangsgruppe, d.h. in der Gruppe errechnet, in der die Anwärter

ihrer

39a

ihrer Dienstlaufbahn erstmals planmässig angestellt werden.

Aus diesem Grundsatz folgt, dass die in Frage stehenden Dienstzeiten auf das BDA

a) derjenigen Beamten, die erstmals in der BesGr. A 12 oder 11 planmässig angestellt werden, bis zu 4 Jahren,

b) der übrigen Beamten nur insoweit bis zu der in § 6 Satz 2 des ReichsbesG gezogenen Grenze von 4 Jahren

angerechnet werden können, als sie je nach der Dienstlaufbahn des Anwärters 6 bzw. 8 Jahre (1 bzw. 3 Jahre Vorbereitungszeit sowie eine ausserplanmässige Dienstzeit von 5 Jahren) übersteigen.

Eine weitergehende Anrechnung der eingangs erwähnten Zeiten ist hiernach im Reich, und gemäss §§ 40 Abs.1 und 42 Abs.2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) auch in den Ländern, nicht zulässig.

Im Auftrage

gez. Dr. Fischbach

An die obersten Reichsbehörden,  
Abteilungen II und III,  
die Herren Reichsstatthalter,  
die obersten Landesbehörden,  
die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft  
-Hauptverwaltung-

83413



35

A b s c h r i f t

Der Reichsminister der Finanzen

A 4430 - 2487 I B

Berlin, 26. Februar 1937

Die mit meinem Rundschreiben vom 26. Mai 1936 - A 4430-13210 I B - bekanntgegebenen Richtlinien über die Anrechnung der in der SA, SS, als Amtswalter oder Redner der Partei zurückgelegten Dienstzeiten haben nicht in allen Fällen ausgereicht, bestehende Härten zu beseitigen.


In Ergänzung meines vorerwähnten Rundschreibens will ich mich daher weiter damit einverstanden erklären, dass bei den um die Bewegung verdienten alten Nationalsozialisten, die ihre erste planmässige Anstellung im einfachen mittleren Dienst (BesGr. A 8 a) finden, von einer Kürzung der anzurechnenden Zeit um die vorgeschriebene Vorbereitungs- und Diätariatszeit gemäss Nr. 28 Abs. 3 BV ausnahmsweise abgesehen werden kann. Die hiernach anzurechnende Zeit darf jedoch die in § 6 Satz 2 BesG gezogene Grenze von 4 Jahren nicht überschreiten. Ausserdem ist Nr. 28 Abs. 5 BV zu beachten.

Das BDA darf jedoch günstigenfalls auf den Ersten des Monats festgesetzt werden, in dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hat.

Im Auftrage  
gez. Wever

An

Oberste Reichsbehörden,  
Abteilung II und III (im Hause),  
die Herren Reichsstatthalter und  
die obersten Landesbehörden



./.

36

Nr. Z: H. B. / 41.

- An die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
" sämtliche Gruppen,  
" die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
" den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
" den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen  
in Prag,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,  
" den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,  
" den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag,  
" den Herrn Generalstaatsanwalt in Prag,  
" das Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag.

Betrifft: Veranstaltungen von Sammlungen durch Behördenleiter  
und Beamte.

Der Herr Reichsminister des Innern gibt unter dem  
12. März 1941 folgendes bekannt:

"Mehrere Einzelfälle geben mir Veranlassung, meine Rund-  
erlasse vom 12. September 1936 - V W 6000 a / 1.8.36 -, vom 10.  
Dezember 1936 - V W 6000 a / 21.10.36 - und vom 3. September 1937 -  
V W 6105 / 23.8.37 - in Erinnerung zu bringen. Ich erwarte von  
jedem Beamten die peinlichste Beachtung meiner Weisungen und wer-  
de bei Verstößen die schuldigen Beamten zur Verantwortung ziehen.  
Ich ersuche, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen hiervon in  
Kenntnis zu setzen. Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses  
ist abzusehen".

Ich bitte auf unbedingte Innehaltung dieses Erlasses  
zu achten. Die oben angegebenen Erlasse füge ich abschriftlich bei.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt:

*J. Mann*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
" das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
" den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
" den Herrn Arbeitsgaführer.

5. a. d.  
/ 616.47.

II 8

37

\* Abschrift.

Der Reichs- und Preußische  
Minister des Innern

Berlin, den 12.9.1936.

V W 6000 a/1.8.36.

An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Landesregierungen,
  - für Preußen: die Herren Ober- und  
Regierungspräsidenten,
  - die Herren Polizeipräsidenten und  
Polizeidirektoren,
  - den Herrn Staatskommissar der Haupt-  
stadt Berlin.

Betrifft: Veranstaltung von Sammlungen  
durch Behördenleiter und Beamte.

Der mit dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 -  
Reichsgesetzbl. I S. 1086 - u. a. verfolgte Zweck, den Opfersinn  
und die Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einem dem Lei-  
stungsvermögen der Volksgenossen entsprechenden Umfange und nur  
für solche Maßnahmen in Anspruch  
gemeiner besonderer Bedeutung s:  
Sammlungen ohne die gesetzlich  
geführt werden. Ich habe wieder  
che unerlaubten Sammlungen auch  
meindlicher Behörden selbst ode:  
Dritte, insbesondere in den Kre:  
worden sind. Durch dieses Vorge:

- V W 6000 :

"

lungen der  
bände, die  
Deutschen A  
Sammlungen  
vom 5. Nove  
Durchführun  
ordnungsmäß  
nicht entge  
ihrer Glied  
stützen. Sa  
stützen, we  
Es ist aber  
Sammlung üb  
der Sammlun  
entstehen k

ng  
ner.

Der Reichs- und Preussische  
Minister des Innern.

Berlin, den 3. September 1937

V W.6105/23.8.37.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen,
- b) die Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preussen  
sowie den Herrn Polizeipräsidenten,

Abt.V, in Berlin.

Betrifft: Sammlungsgesetz vom 5.November 1934 (RGBl.I S.1086).  
RdErl.vom 12.9.1936 - V W 6000 a / 1.8.36-  
betr.Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Wie mir seitens der Adolf Hitler-Spende der deutschen  
Wirtschaft mitgeteilt wird, führt die Arbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer  
Beschwerde darüber, dass sich in letzter Zeit die Fälle mehren,  
in denen Stadtverwaltungen an Unternehmen der Wirtschaft heran-  
treten und diese auffordern, für verschiedene Zwecke Spenden  
zu zeichnen.

Ich nehme dies zur Veranlassung, um nochmals auf die ge-  
naueste Beachtung meines RdErl. vom 12.9.1936 - V W 6000 a / 1.8.  
36-. betr.Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter  
und Beamte hinzuweisen. Sollten mir weiterhin Fälle bekannt  
werden, in denen Leiter staatlicher oder gemeindlicher Be-  
hörden unter Nichtachtung meines vorbezeichneten Runderlasses  
Sammlungen veranstaltet haben, so werde ich die gesammelten  
Beträge beschlagnahmen lassen und die Veranstalter derartiger  
Sammlungen persönlich zur Verantwortung ziehen.

Ich ersuche, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen hier-  
von in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung  
gez. Pfundtner.

Nr. Z/Verw.(1).

Prag, den 31. Mai 1941.

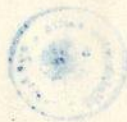
Gruppenleiter-  
Besprechung

am Mittwoch, den 4. Juni 1941 um 9 Uhr im Filmraum Czernin-  
Palais Neubau, Zwischenstock.

T a g e s o r d n u n g

1. Politischer Lagebericht,
2. Wirtschaftlicher Lagebericht,
3. Kulturpolitischer Lagebericht,
4. Verschiedenes.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser.  
Beglaubigt:  
*Adam*  
Angestellte



90  
P/6  
s. d. d.  
1. 4. 16. 47.

Nr. Z: H. B. / 41.

- An die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
" sämtliche Gruppen,  
" die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
" den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
" den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen  
in Prag,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,  
" den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,  
" den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag,  
" den Herrn Generalstaatsanwalt in Prag,  
" das Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag.

Betrifft: Veranstaltungen von Sammlungen durch Behördenleiter  
und Beamte.

Der Herr Reichsminister des Innern gibt unter dem  
12. März 1941 folgendes bekannt:

"Mehrere Einzelfälle geben mir Veranlassung, meine Rund-  
erlasse vom 12. September 1936 - V W 6000 a / 1.8.36 -, vom 10.  
Dezember 1936 - V W 6000 a / 21.10.36 - und vom 3. September 1937 -  
V W 6105 / 23.8.37 - in Erinnerung zu bringen. Ich erwarte von  
jedem Beamten die peinlichste Beachtung meiner Weisungen und wer-  
de bei Verstößen die schuldigen Beamten zur Verantwortung ziehen.  
Ich ersuche, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen hiervon in  
Kenntnis zu setzen. Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses  
ist abzusehen".

Ich bitte auf unbedingte Innehaltung dieses Erlasses  
zu achten. Die oben angegebenen Erlasse füge ich abschriftlich bei.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt:  
*J. Fuchs*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
" das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
" den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
" den Herrn Arbeitsgauführer.

42

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische  
Minister des Innern

Berlin, den 12.9.1936.

V W 6000 a/1.8.36.

An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Landesregierungen,  
für Preußen: die Herren Ober- und  
Regierungspräsidenten,  
die Herren Polizeipräsidenten und  
Polizeidirektoren,  
den Herrn Staatskommissar der Haupt-  
stadt Berlin.

Betrifft: Veranstaltung von Sammlungen  
durch Behördenleiter und Beamte.

Der mit dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 - Reichsgesetzbl. I S. 1086 - u. a. verfolgte Zweck, den Opfersinn und die Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einem dem Leistungsvermögen der Volksgenossen entsprechenden Umfange und nur für solche Maßnahmen in Anspruch nehmen zu lassen, die von allgemeiner besonderer Bedeutung sind, wird dadurch gefährdet, daß Sammlungen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden. Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß solche unerlaubten Sammlungen auch von Leitern staatlicher und gemeindlicher Behörden selbst oder auf ihre Veranlassung durch Dritte, insbesondere in den Kreisen der Wirtschaft, veranstaltet worden sind. Durch dieses Vorgehen wird nicht nur das Aufkommen der Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, auf das der Führer aus bestimmten, sehr wichtigen Gründen entscheidenden Wert legt, gefährdet, sondern es wird auch das Ansehen der Behörden in den Augen der ihnen anvertrauten Volksgenossen beeinträchtigt; dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn Unternehmen der Wirtschaft zur Leistung von Geld- oder Sachspenden aufgefordert werden, die in Beziehung zu der Behörde stehen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers veranlaßt,

den

421a

den Leitern staatlicher oder gemeindlicher Behörden hierdurch ausdrücklich zu untersagen, Sammlungen in jeder Form, auch wenn sie als nichtöffentlich anzusehen sind (z.B. bei Freunden, Bekannten, sogen. Förderern oder durch Vereins-, Gesellschafts- oder ähnliche Gründungen), selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder ihre Durchführung in irgend einer Weise zu unterstützen. Ich mache die Leiter der Behörden persönlich dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auch von allen ihnen unterstehenden Beamten sowie von den Leitern und anderen Beamten der ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genauestens beachtet wird. Ich ersuche, das Verbot diesen Stellen schriftlich bekannt zu geben; von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 - RGBL.I S.906 - oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 - RGBL.I S.1086 - und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 - RGBL.I S. 1250 - ordnungsmäßig genehmigt sind - was jeweils besonders zu prüfen ist - , nicht entgegen. Die Frage, ob sie solche Sammlungen fördern wollen, bleibt in Ermangelung besonderer Weisungen der Entscheidung der Behördenleiter überlassen. Es ist aber darauf zu achten, daß dabei über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können.

gez. Dr. Frick



83135

43

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische  
Minister des Innern

Berlin, den 10.12.1936.

V W 6000 a/21.10.36

An

a) die Herren Reichsstatthalter,

b) die Landesregierungen,

für Preußen:

die Herren Ober- und Regie-  
rungspräsidenten,

die Herren Polizeipräsidenten  
und Polizeidirektoren,

den Herrn Staatskommissar der  
Hauptstadt Berlin.

---

Betrifft: Veranstaltung von Sammlungen  
durch Behördenleiter und Beamte.

RdErl. vom 12. September 1936 - V W 6000 a / 1.8.36 -.

---

Der letzte Absatz des RdErl. vom 12. September 1936  
- V W 6000 a/1.8.36 - erhält folgende Fassung:

" Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Samm-  
lungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Ver-  
bände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen  
Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (RGBl. I S.906) oder  
Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgesetz  
vom 5. November 1934 (RGBl. I S.1086) und der hierzu ergangenen  
Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S.1250)  
ordnungsmäßig genehmigt sind - was jeweils besonders zu prüfen ist -  
nicht entgegen. Ordnungsmäßig genehmigte Sammlungen der Partei,  
ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände sind zu unter-  
stützen. Sammlungen anderer Organisationen sind nur zu unter-  
stützen, wenn ich hierzu besondere Anweisungen gegeben habe.  
Es ist aber darauf zu achten, daß bei der Unterstützung einer  
Sammlung über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem  
der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse  
entstehen können.

In Vertretung  
gez. Pfundtner.

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische  
Minister des Innern.

Berlin, den 3. September 1937

V W.6105/23.8.37.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen,
- b) die Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preussen  
sowie den Herrn Polizeipräsidenten,

Abt.V, in Berlin.

Betrifft: Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086).  
RdErl. vom 12.9.1936 - V W 6000 a / 1.8.36-,  
betr. Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Wie mir seitens der Adolf Hitler-Spende der deutschen  
Wirtschaft mitgeteilt wird, führt die Arbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer  
Beschwerde darüber, dass sich in letzter Zeit die Fälle mehren,  
in denen Stadtverwaltungen an Unternehmen der Wirtschaft heran-  
treten und diese auffordern, für verschiedene Zwecke Spenden  
zu zeichnen.

Ich nehme dies zur Veranlassung, um nochmals auf die ge-  
naueste Beachtung meines RdErl. vom 12.9.1936 - V W 6000 a / 1.8.  
36-. betr. Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter  
und Beamte hinzuweisen. Sollten mir weiterhin Fälle bekannt  
werden, in denen Leiter staatlicher oder gemeindlicher Be-  
hörden unter Nichtachtung meines vorbezeichneten Runderlasses  
Sammlungen veranstaltet haben, so werde ich die gesammelten  
Beträge beschlagnahmen lassen und die Veranstalter derartiger  
Sammlungen persönlich zur Verantwortung ziehen.

Ich ersuche, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen hier-  
von in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung  
gez. Pfundtner.

Zentralverwaltung

Prag, den 30. Mai 1941.

Z / HB / 41.

An die Zentralverwaltung,  
an die Herren Abteilungsleiter I-IV,  
an sämtliche Gruppen.

Betrifft: Paternoster-Aufzug im Czernin-Palais.

Nachdem die Ausbesserungsarbeiten am Paternoster-Aufzug durchgeführt worden sind, ist dieser für den Betrieb wieder freigegeben worden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Aufzug nur zur Beförderung von Personen dient und von höchstens 2 Personen in einer Kabine benutzt werden darf.

Es ist streng untersagt, Aktenstöße, Möbelgegenstände, Kisten usw. mit diesem Aufzug zu befördern, da hierdurch Betriebsstörungen oder Beschädigungen am Aufzug eintreten können.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:  
*Adam*  
Angestellte.

Nachrichtlich: An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*2/ Kamenec: Jencanij.  
Hm 11.6.  
Br. 11/6*

*2/ Kodanov z. a. d.*

*1. 30/6.47*



*II 8*

46

Zentralverwaltung

Prag, den 29. Mai 1941.

Z:HB/41.

- An
- a.) die Zentralverwaltung,
  - b.) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
  - c.) die Herren Gruppenleiter.

Betrifft: Vorträge des Orientalischen Instituts.

Das Orientalische Institut in Prag veranstaltet  
einen Vortragszyklus: Der Orient in Gegenwart und Vergangenheit.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. Mai 1941.

III/5 - GB 7

An die Zentralverwaltung  
An die Abteilungen I - IV  
An sämtliche Gruppen  
An die Herren Oberlandräte  
An den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
An den Herrn Arbeitsgauführer  
An den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
An den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten  
An den Herrn Generalstaatsanwalt  
An den Herrn Oberfinanzpräsidenten  
An den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,  
An den Herrn Kurator der deutschen technischen Hoch-  
schule in Brünn,  
An den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
An die Parteiverbindungsstelle  
für Parteiverbindungsstelle 25 Abdrucke mehr.

Betrifft: Neubauverbot für Bauvorhaben des Reiches  
im Protektorat.

Mit Verkündung der Regierungsverordnung vom  
7. Mai 1941 tritt für das Protektorat ein Neubauverbot  
in Kraft: Die öffentlichen Bauten des Reiches im Protek-  
torat unterliegen nicht der Genehmigung der Baupolizei-  
behörden des Protektorates und werden deshalb auch nicht  
von der Regierungsverordnung erfaßt.

49

A b s c h r i f t.

Der Reichsverkehrsminister  
20 Bfp 192

Berlin W 8, den 16. Mai 1941  
Voss - Strasse 35.

Schnellbrief !

An die  
Obersten Reichsbehörden

Betrifft:

Zurückstellung von Tagungen  
und Kongressen zur Entlastung  
des Reisezugverkehrs

Die Beanspruchung der Deutschen Reichsbahn durch kriegs- und lebenswichtige Transporte nimmt infolge der Kriegereignisse ständig zu. Während der kommenden Monate muss der strengste Masstab an die Bereitstellung von Reisemöglichkeiten angelegt werden, damit die Lokomotiven und Personale für diese wichtigen Transporte unter allen Umständen zur Verfügung stehen. Es mussten infolgedessen schon verschiedene Anordnungen zur Einschränkung des Reiseverkehrs getroffen werden.

Ich bitte daher, alle Obersten Reichsbehörden anzuordnen, dass Tagungen und Kongresse sowie sonstige Veranstaltungen, die für die Teilnehmer mit Eisenbahnfahrten verbunden sind, vorläufig zurückgestellt werden, insbesondere bitte ich anzuordnen, dass derartige Veranstaltungen während der Pfingstreisezeit (d.h. vom 25. Mai bis 8. Juni) unterbleiben, da diesmal auch zu Pfingsten keinerlei Erweiterung des Reisezugfahrplans möglich ist.

Für Mitteilung der Anordnungen wäre ich dankbar.

Zusatz für den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Ich bitte auch dafür Sorge zu tragen, dass während der nächsten Zeit möglichst keinerlei Gastspielreisen von grösseren Theater- und Konzertvereinigungen anberaumt werden.

In Vertretung  
gez. Unterschrift.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I l a - 3644

Prag, den 26. Mai 1941

570

An :

- a) die Dienststelle für das Land Mähren
- b) die Oberlandräte

nachrichtlich

an :

- c) die Abteilung IV
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Wehrmachtbevollmächtigten
- f) das Büro des Reichsprotectors
- g) das Büro des Staatssekretärs
- h) das Büro des Unterstaatssekretärs

*[Red handwritten signature]*  
*[Blue handwritten initials]*  
*[Blue handwritten date: 1. 28/5. 41.]*

Betrifft: Platz- und Parkkonzerte

im freien durch die  
orden sind, bitte ich  
konzerte mit dem Hinweis  
lkerung durch ihr Ver  
stiges Konzert kein Be

In Vertretung

Prag, den 26. Mai 1941

51

An :

- a) die Dienststelle für das Land Mähren
- b) die Oberlandräte

nachrichtlich

an :

- c) die Abteilung IV
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Wehrmachtbevollmächtigten
- f) das Büro des Reichsprotectors
- g) das Büro des Staatssekretärs
- h) das Büro des Unterstaatssekretärs

Betrifft: Platz- und Parkkonzerte

Gegen die Bewilligung von Platz- und Parkkonzerten bestehen beim Spielen einwandfreier Musikstücke keine grundsätzlichen Bedenken,

Ich bitte jedoch Ausnahmegenehmigungen für solche Platz- und Parkkonzerte nicht zu erteilen, wenn frühere Veranstaltungen Anlaß zu demonstrativem deutschfeindlichen Verhalten geboten haben. Falls Konzerte deutscher Musikkapellen (Wehrmacht und Arbeitsdienst) im Freien durch die tschechische Bevölkerung boykottiert worden sind, bitte ich, tschechischen Kapellen Platz- und Parkkonzerte mit dem Hinweis zu versagen, daß die tschechische Bevölkerung durch ihr Verhalten bewiesen habe, daß für ein derartiges Konzert kein Bedürfnis besteht.

In Vertretung :

gez. Frank

Beglaubigt :



Registrator

52

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen
- d) die Dienststellen für das Land Mähren in Brünn
- e) den Wehrmachtbevollmächtigten
- f) den Arbeitsgauführer
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- k) die Parteiverbindungsstelle
- l) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
(in Mähren durch Dienststelle Mähren)
- m) den Kurator der deutschen wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag
- n) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn
- o) den Oberfinanzpräsidenten Prag
- p) den Oberlandesgerichtspräsidenten Prag
- q) den Generalstaatsanwalt Prag
- r) das Hauptamt der Deutschen Reichspost

nachrichtlich:

- a) an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

429/5

Betrifft: Abfertigung bei den Akzisenämtern.

Das Finanzministerium in Prag hat auf meine Veranlassung die Akzisenämter anweisen lassen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Polizei, SS und SA, des Reichsarbeitsdienstes und der deutschen Behörden im Protektorat ohne Nachschau und ohne Erhebung der Verzehrungsteuer durchzulassen. Nichtuniformierte Angehörige dieser Dienststellen und Verbände müssen sich durch Personalausweis ausweisen, wenn sich nicht bereits aus den Kennzeichen der von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge ihre Zugehörigkeit zu dem Kreise der begünstigten Personen ergibt.

Die Vergünstigung gilt nur für die als persönliches Reisegepäck mitgeführten Gegenstände, nicht dagegen z.B. für auf Fahrzeuge verladene Lebensmittel.

Akzisenämter für die Erhebung der Verzehrungssteuer bestehen in Prag und in Brünn.

Im Auftrag  
gez. Dr. Gross

Beglaubigt:  
Zollinspektor.

z. Kennert: Finanzamt  
Glm 29/5  
30.5  
2/10/41  
2/10/41

29/5.47

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 26. Mai 1941.

53

Z. - Verw.4.

An die Zentralverwaltung,  
" " Herren Abteilungsleiter I, II, III u. IV,  
" sämtliche Gruppen,  
" den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
" die Vorprüfungsstelle im Hause.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " ~~Unterstaatssekretärs,~~  
" die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,  
" " Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.

5. 06. 41  
10/16. 47

Betrifft: Beantragung und Abrechnung von Abschlägen auf Reisekostenvergütung.

Die Abrechnung der Reisekostenabschläge wird oft ausserordentlich lange hingezogen. Ich bitte im Interesse einer ordnungsmässigen Kassenführung Reisekostenabschläge innerhalb 2 Wochen nach dem in Aussicht genommenen Tage der Beendigung der Dienstreise abzuwickeln.

Wird die Dienstreise zu einem späteren als dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt ausgeführt oder nimmt sie längere Zeit in Anspruch, so läuft die Frist vom Tage der Beendigung der Dienstreise, wenn diese Umstände der Stelle, die die Abwicklung des Abschlages zu überwachen hat, vorher mitgeteilt sind. Ist der Abschlag höher als die angewiesene Reisekostenrechnung, dann ist der überhobene Betrag innerhalb von 1 Woche nach Feststellung der Kosten an die Oberkasse zurückzuzahlen.

Es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen die angewiesenen Abschläge nicht abgeholt wurden. Ich bitte deshalb zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit von Anträgen auf Zahlung von Reisekostenabschlägen möglichst abzusehen und insbesondere kleine Abschläge nicht anzufordern. Soweit Abschläge erforderlich sind, bitte ich den Antragsvordruck genau, vollständig und leserlich auszufüllen. Als Antragsvordruck hat künftig ausschliesslich der beiliegende zu dienen. Nach Antritt einer Dienstreise kann ein Abschlag nicht mehr gewährt werden.



Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:  
Adam  
Angestellte.

Handwritten signature or initials.

54

Name ..... (deutlich lesbar)  
Amtsbezeichnung ..... Prag, den ..... 1941  
Beschäftigt bei der Gruppe .....

A n t r a g

auf Gewährung eines Reisekostenabschlages von ..... RM zu  
einer Dienstreise  
von ..... nach .....  
vom ..... bis ..... 1941= ..... Tage  
Genehmigt am ..... 1941 durch den Herrn .....

Fahrgeld .....	Klasse .....	= .....	RM .....	Rpf .....
Schnellzugzuschläge .....		= .....	RM .....	Rpf .....
Zu-und Abgang, Nebenkosten .....		= .....	RM .....	Rpf .....
Tagegeld .....	zu .....	RM = .....	RM .....	Rpf .....
Übernachtungsgeld .....	zu .....	RM = .....	RM .....	Rpf .....
(einschliesslich Hin-u. Rückreisetag) _____				
			zus. ....	RM .....
			_____	

Ermässigt um 10% und abgerundet  
auf volle 10 RM nach unten ..... = \_\_\_\_\_ RM

Sachlich richtig:



\_\_\_\_\_  
Name, Amtsbezeichnung, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift.

bitte wenden!

54a

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den

1941.

Z - Verw.(4)

- Zu 1/Erledigt :                    1/ In der Bürokartei notiert !  
In der Haushaltsüberwachungsliste  
unter lfd. Nr..... eingetragen.
- Zu 2/Erledigt :                    2/ Auszahlungsanordnung über            RM,  
zu verbuchen bei Kapitel 1 Titel 19  
für 1941 ist auszufertigen.
- Zu 3/Erledigt :                    3/ Der Oberkasse zur Entnahme der An-  
weisung zu 2/.
- 4/ Wiedervorlage nach Abgang im Büro,  
Zimmer 4o4 / Deckung /

I.A.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den

1941.

Z.-Verw.(4)

- 1./ Abschlag heute abgerechnet !
- 2./ Z.d.Akten /Zimmer 4o4/

I.A.



83422

55

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Mai 1941

I l a - 3456

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen
- d) di
- e) de
- ba
- f) de
- de
- g) de
- He
- h) de
- d
- De
- i) de
- Dr
- k) de

sen Herrn Dr. Robert R  
 htlich:  
 en Befehlshaber der Si  
 as Büro des Reichsprot  
 as Büro des Staatssekre  
 as Büro des Unterstaat  
 e Parteiverbindungsste  
 en Reichsminister des  
 en Reichswirtschaftsmi  
 as Reichsministerium f

sprache im gesamten Deutschen Reich und auch in steigendem Masse im Protektorat ist die deutsche Sprache. Sie ist daher grundsätzlich im schriftlichen und mündlichen Verkehr, in der Werbung, Beschriftung und Verpackung der Waren, bei Plakaten, Katalogen, Prospekten, Etiketten, Preislisten usw. zu verwenden.

II. Die Wirtschaft muss im Einzelfall eigenverantwortlich prüfen, ob eine unbedingte Notwendigkeit, auch die tschechische Sprache verwenden zu müssen, vorliegt. Die Entscheidung ist dabei auf den Kunden bzw. den möglichen Kundenkreis abzustellen. Als Richtschnur kann zur Klärung einiger Zweifelsfragen dienen:

1. Gegenüber den Organen, Einrichtungen, Anstalten und Fonds des Protektorats und der Selbstverwaltungskörperschaften, gegenüber der Gross- und Mittelindustrie, dem Grosshandel, den Grossbetrieben des Handels und gegenüber der Intelligenzschicht ist ausschliesslich die deutsche Sprache zu verwenden.

2. Gegenüber dem tschechischen Mittelstand (Kleinkaufleute, Handwerker), der Bauern- und Arbeiterschaft kann nötigenfalls neben der deutschen Sprache unter Wahrung ihres Vorranges die tschechische Sprache verwendet werden. Der mündliche und schriftliche Verkehr kann sich dabei in tschechischer Sprache vollziehen, die Werbung erfolgt deutsch oder doppelsprachig.

3. Gebra  
der Ware  
oder Ver

4. Die W  
erfolgt

5. Die F  
im urspr

Nr. Z.-Verw.4.

An die Zentralverwaltung  
An die Herren Abteilungsleiter I, II, III u. IV  
An sämtliche Gruppen  
An den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
An die Vorprüfungsstelle im Hause.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " des Herrn Staatssekretärs,  
" " " des Herrn Unterstaatssekretärs,  
" die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Betrifft: Abrechnung von Reisekostenvergütungen.

Bei der Abrechnung von Reisekostenvergütungen ergeben sich noch Mängel, die beseitigt werden müssen. Ich bitte bei Aufstellung und Vorlage von Reisekostenrechnungen folgendes zu beachten: Spalte 2 des Vordrucks sieht vor Zeitpunkt a) des Antritts b) der Beendigung der Reise.

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln gilt als Antritt oder Ende der Zeitpunkt, an dem das Beförderungsmittel fahrplanmässig die Abfahrtstelle verlässt oder erreicht. Verspätungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 1 Stunde betragen.

Bei Dienstreisen, die anders als mit öffentlichen, regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden, ist für den Antritt oder die Beendigung der Zeitpunkt massgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verlässt oder wieder betritt. Bei gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Beamter mit Kraft- oder anderen Fahrzeugen beginnt jedoch die Dienstreise mit dem Zugang des letzten am Abreiseort wohnenden Teilnehmers und endet mit dem Abgang des ersten Teilnehmers bei der Rückkehr.

Spalte 3 sieht insbesondere vor Reiseweg, Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts.

Für Prüfungszwecke ist besonders erforderlich die Angabe über Beginn und Beendigung des eigentlichen Dienstgeschäfts. Diese

Angabe

II 8

56  
7. 11. 1941  
1. 10. 1941  
1. 10. 1941  
1. 10. 1941

56a

Angabe ist zu unterscheiden von der Angabe über den Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Reise in Spalte 2. Bei mehrtägigen Dienstreisen sind für <sup>je</sup> den einzelnen Tag die Spalten 2 und 3 ausdrücklich auszufüllen.

Spalte 11 (Zu- und Abgang).

Benutzt der Beamte für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang nicht die vorhandenen öffentlichen, regelmässig verkehrenden Beförderungsmittel, so werden die Mehrkosten für andere Beförderungsmittel nur erstattet, wenn sie aus besonderen Gründen benutzt werden mussten; diese sind in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Spalte 10 c (Gepäck).

Die Beförderungskosten für das zum persönlichen Gebrauch des Beamten bestimmte Gepäck in der Eisenbahn, in der Kraftpost, im Flugzeug usw. werden nur bei längeren Dienstreisen oder bei besonderen Anlässen für unbedingt notwendige Gegenstände erstattet. Die Gründe für das Aufgeben des Gepäcks sind in der Reisekostenrechnung darzulegen. Die Auslagen für das Befördern von Dienstgepäck gehören zu den Nebenkosten (Spalte 13).

Soweit Belege vorhanden, sind sie beizufügen.

Ferner wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, auf der letzten Seite der Reisekostenrechnung die Besoldungsgruppe sowie g.F. den angewiesenen Vorschuss einzutragen, damit die Reisekostenstufe und der noch anzuweisende Betrag festgestellt werden können. Ganze Bogen des Reisekostenrechnungsvordrucks sind künftig im Interesse von Papierersparnis nur dann zu verwenden, wenn die halben Bogen räumlich nicht ausreichen. Die Rechnung muss gut leserlich sein, insbesondere auch der Name des ausstellenden Beamten.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Liebenow*  
Angestellter.



Prag, den 22. Mai 1941.

57

Herrn Reichsprotectors,

Herrn Staatssekretäre

das Büro des H  
die Abteilung  
und die Herren Gru

Betrifft: Rund

Bezug: Schr

Der  
Prüfung der Re  
und um Stellun

58

Verzeichnis

aller in den Diensträumen vorhandenen Rundfunkgeräte <sup>in</sup> der Gruppe .....

Fabrikat	Type	Nummer	Referat	Aufstellungsort		Zimmer Nr.	Bemerkun- gen
				Dienstgebäude	Name des Beam- ten bzw. Angesta		
				<u>A. An Geräten sind unbedingt erforderlich:</u>			

Prag, den 22. Mai 1941.

Nr. Z:H.B./41.

59

An die Zentralverwaltung,  
An die Abteilungen I - IV,  
An sämtliche Gruppen.

Betrifft: Cirkus Barlay.

Der Cirkus B a r l a y gastiert z.Zt. in Prag am  
Veitsberg (bei der Pensionsanstalt).

Mit der Direktion des Cirkus Barlay sind für die  
Vorstellung am

Montag, den 26.5.1941, 2. Uhr,

folgende Sonderpreise vereinbart:

gute Plätze = 0,90 RM  
sehr gute Plätze = 1,50 "

Diese ermässigten Preise, die auch für Familienangehörige  
gelten, werden nicht im Einzelverkauf, sondern nur bei Sam-  
melbestellung gewährt.

Kartenbestellungen unter gleichzeitiger Überbringung  
der Beträge sind bis Montag 11 Uhr bei dem KdF-Wart Martinek,  
Czernin-Palais, Zimmer 314, abzugeben. Die Karten werden so-  
dann von Herrn Martinek besorgt und können am gleichen Tage  
in der Zeit von 15 - 16 1/2 Uhr bei ihm abgeholt werden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:  
*Kaiser*  
Angestellter.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
An den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

z. a. d.  
1. 4/6.47

TIG

Die an die Obersten Reichsbehörden gerichteten Rundschreiben vom 28. Juli 1936 - A 5240 - 9578 I B - und vom 11. Juni 1937 - A 5240 - 8179 IV -, in denen für Ostpreussen besondere Massnahmen getroffen worden sind, werden hiermit aufgehoben.

gez. Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z.Pers.I. Bes. - Pers.II!

Prag, den 21. Mai 1941

- An die Zentralverwaltung,
- " " Abteilungen I,II,III, und IV,
- " sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für  
das Land Mähren - ,
- " die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- " den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- " die Vorprüfungsstelle.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- An das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- An den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- An den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- An den Herrn Arbeitsgauführer
- An den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- An den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- An den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- An den Herrn Generalstaatsanwalt,
- An den Herrn Oberfinanzpräsidenten.

Abschrift

60a

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Ich bitte, Anträge der Beamten und der bei der Behörde des Reichsprotectors beschäftigten nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern auf Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen der Zentralverwaltung vorzulegen.

Die Gewährung von Vorschüssen an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei den Oberlandratsämtern hat durch die Oberlandräte zu erfolgen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Kaiser

begl. *Yaka*

Angestellte.



83416

Abschrift

64

A b s c h r i f t .

Der Reichswirtschaftsminister  
V Dev.5/ 12125/41

Berlin W 8, den 3. Mai 1941  
Behrenstr. 43

An  
die Obersten Reichsbehörden

Betr.: Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienst-  
reisen nach den ehemals jugoslawischen  
Gebieten und Griechenland.

In der Anlage übersende ich Abdruck des RE 39/41 D.St.  
— R.St.  
über die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr nach den  
ehemals jugoslawischen Gebieten und nach Griechenland mit der  
Bitte um Kenntnisnahme. Ich ermächtige Sie und die Ihnen nachge-  
ordneten Dienststellen allgemein zum Erwerb von Dinarnoten oder  
Drachmennoten sowie von Reichskreditkassenscheinen, soweit dies  
zur Deckung der Reisekosten für Dienstreisen nach den genannten  
Gebieten erforderlich ist. Um den Dienstreisenden die Ausfuhr  
der Zahlungsmittel zu ermöglichen, ist Ihnen eine "Dienstreise-  
bescheinigung" nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mit-  
zugeben.

Im Auftrage  
gez. Dr. Schultze-Schlutius.

Beglaubigt:  
gez. Meyerfeldt  
Büroangestellte.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Frag, den 15. Mai 1941.

Nr. Z. Verw. 4.

- An
- a) die Gruppe II/6  
über den Herrn Abteilungsleiter II im Hause,
  - b) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
  - c) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag.
  - d) den Herrn Generalstaatsanwalt " "
  - e) den Herrn Kurator der Deutschen  
Wissenschaftlichen Hochschulen " "
  - f) den Herrn Kurator der Deutschen  
Technischen Hochschule in Brünn.
  - g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes  
in Prag.

*by  
i. a. d.  
1. 23/5. 41.*

Abschrift

64a

Abschrift

Berlin V. 8. des 7. Mai 1941  
Reichsprotectorat

Der Reichswirtschaftsminister  
V. des 2/12/41

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Angestellter.

Nachrichtlich

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,

Staatsekretärs,  
Staatssekretärs.

Handwritten blue ink notes or stamps in the bottom right corner.

Abschrift

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. Mai 1941

I W - 439 g

Geheim

An

- a) die Abteilung I - IV u.d.Zentralverwaltung
- b) sämtliche Gruppen
- c) die Dienststelle für das Land Mähren
- d) die Herren Oberlandräte

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

jeweils per-  
sönliche An-  
schrift mit  
dem Zusatz  
o.V.i.A.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, 14. Mai 1941.

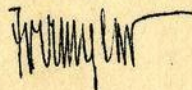
Aus gegebener Veranlassung weise ich erneut darauf hin, dass jeder dienstliche Verkehr mit Vertretern fremder Regierungen nur durch den Vertreter des Auswärtigen Amtes zu erfolgen hat.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden entsprechend anzuweisen.

Im Auftrage:

gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:



Verteiler:

An die Herren Abteilungsleiter und Gruppenleiter  
An die Dienststelle Mähren in Brünn,  
An die Herren Oberlandräte

Nachrichtlich an

das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs



10/11  
Dr. v. B.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. Mai 1941

70

I W - 443 g

Geheim

An

- a) die Abteilungen I-IV u.d.Zentralverwaltung
- b) sämtliche Gruppen
- c) die Dienststelle für das Land Mähren
- d) die Herren Oberlandräte

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
an den Befehlshaber der Ordnungspolizei

jeweils per-  
sönliche An-  
schrift mit  
dem Zusatz  
o.V.i.A.

S. d. d.  
1. 23/5. 41

mten und Beamtenanwärter im Pro-  
Mähren

nde ich je 1 Abschrift des Schrei-  
: 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb) 463/41 g  
n 28,3,1941 II a 37/41 zur gefl.

ich mache darauf aufn  
des OKW für sämtliche Beamten u  
für die bei deutschen Dienstste  
nomen Verwaltung beschäftigten  
Angestellte und Arbeiter dieser  
sind nach der Verfügung des OKW  
vom 14. Mai 1941 I W - 314 g) u  
zu behandeln.

Zur Vereinfachung des

70 a

entsprochen. Jedoch müssen diese Anträge, soweit es sich um reichsdeutsche Behörden handelt, nach § 2 Ziff. 2 c. der D 3/14 über die Behörde des Reichsprotectors vorgelegt werden, damit eine Gewähr strenger einheitlicher Nachprüfung gegeben ist ( vgl. auch Ziff. III letzter Absatz m. Erl. v. 7.1.41 I W - 11/7130 n.f.D.) Die Wehrrersatzdienststellen haben entsprechende Anweisung erhalten.

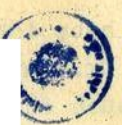
Im Auftrage:

gez. Dr. von Burgsdorff



Beglaubigt:

*Härle*  
Reg. Ob. Inspektor.



100

11

Oberkommando der Wehrmacht  
Az 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb)

Führerhauptquartier, den 10. März 41

Nr. 463/41 geh

Betr.: Uk.-Stellung von Beamten der Allgemeinen und Inneren Verwaltung einschl. der Gemeindeverwaltung (ohne Ordnungs- u. Sicherh. Pol.)

- 1.) Die Verfügung OKW Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb) Nr. 290/40 g vom 17.2.40 wird aufgehoben.
- 2.) Zur Verwaltung des Protektorats und der besetzten Gebiete bedarf die Allgemeine und Innere Verwaltung, einschl. der Gemeindeverwaltung einer vermehrten Beamtenbesetzung, die zum Teil nur durch Uk.-Stellung verfügbar gemacht werden kann. Hierzu wird für die Beamten und Beamtenanwärter der Allgemeinen und Inneren Verwaltung, einschl. der Gemeindeverwaltung folgendes bestimmt:
  - a) Im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Beamtenanwärter grundsätzlich unabhkömmlich gegenüber dem Reichsprotektor wird diejenigen Beamten benehmen, die der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden können.  
OKW Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb) Nr. 192/40

22a

derregulung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
gez. K e i t e l

f.d.R.  
gez. Unterschrift  
Hauptmann



103108

73

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 14. Mai 1941.

Z.-Verw.4

An die Zentralverwaltung,  
die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
sämtliche Gruppen (einschliesslich der Dienststelle für  
das Land Mähren in Brünn),  
die Vorprüfungsstelle im Hause,  
die Oberkasse im Hause,  
die Herren Oberlandräte in Böhmen,  
die Herren Oberlandräte in Mähren durch die Dienststelle  
für das Land Mähren in Brünn,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Betrifft: Fahrkosten bei Urlaubsreisen.

Auf Grund des Rd-Erl. des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30.4.1941 - RBB.S.134 - erweitere ich meinen Rd-Erlass vom 23.6.1939 - Nr.Z 16660/39 -, betreffend Fahrkosten bei Urlaubsreisen bei Versetzungen und Abordnungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren, mit Wirkung vom 30. April 1941 dahingehend, dass als Reisebeihilfe die Fahrtauslagen der Wagenklasse einschliesslich der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet werden, zu deren Benutzung der Beamte bei Dienstreisen berechtigt ist.

Mein Rd-Erlass vom 9.1.1941 - Z.-Verw.4 Nr.414/41 -, betreffend Reisebeihilfen an unverheiratete Personen des öffentlichen Dienstes, bleibt von dieser Regelung unberührt.

*Handwritten notes:*  
Z. Verw. 4  
Plm 16.6.1941  
Z. Verw. 4  
20.10.41

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:  
*Kunisch*  
Angestellter.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " Herrn Staatssekretärs,  
" " " " Herrn Unterstaatssekretärs.

II 8

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. Mai 1941

I W - 314 g

74  
V  
**Geheim**

An

- a) die Abteilung I-IV u.d.Zentralverwaltung }
- b) sämtliche Gruppen }
- c) die Dienststelle für d
- d) die Herren Oberlandrät

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichspr  
an das Büro des Herrn Staatsse  
an das Büro des Herrn Untersta  
an den Befehlshaber der Sicher  
an den Befehlshaber der Ordnung

3) Die wehrpflichtigen Volksdeutschen  
jahrgänge 1909 und älter sind nur dann zum Wehrdien  
ziehen, wenn der Wehrrersatzinspekteur Prag ihre Her  
Wehrdienst ohne Schädigung des Deutschtums für trag

Mit Schreiben vom 22.4.1941 I b/E Nr. 10  
2/2-11a/2 hat der Wehrmachtbevollmächtigte meiner A  
gestimmt, wonach unter den Begriff "Volksdeutsche"

44a

Staatsangehörigen fallen, die sich im Protektorat Böhmen und Mähren nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Wehrersatzdienststellen wurden entsprechend angewiesen. Die Sonderbestimmungen des OKW über die Uk.-Stellung der Beamten und Beamtenanwärter - siehe mein Schreiben vom 14. Mai 1941 I W - 443 g - und meine Erlässe vom 7.1.41 I W - 11/7130 N.f.D. und vom 22.1.1941 I W - 78/7130 N.f.D., in denen die Durchführung des Uk.-Verfahrens und die Anwendung der D 3/14 im Protektorat Böhmen und Mähren geregelt ist, bleiben unberührt.

Im Auftrage:  
gez. *Dr. von Burgsdorff*



Beglaubigt:  
*Harte*  
Reg. Ob. Inspektor.



88103

schaftsmitglieder zu beha.  
beamtete Gefolgschaftsmit  
sprechender Anwendung von  
§ 20 TOB schriftlich zu v  
instandsetzungsbeitrag zu  
verhältnis aus einem von  
de vor Ablauf von 2 Jahre

Diese Sondermaß  
Rechnungsjahres 1941. Im

über den Vert  
Ich bitte wei  
eine weitere  
Vertreters de

An

- a) die Zentra
- b) die Abteil
- c) sämtliche
- d) den Befehl
- e) den Befehl
- f) den Vertre
- g) den Vertre

Prag, den 5. Mai 1941

77

An  
sämtliche Kraftfahrer  
im H a u s e.

Nach Anordnung des Herrn Reichsprotectors ist durch die Höfe der Burg nur dann mit Dienstkraftwagen zu fahren, wenn sich dies nicht durch Umfahren auf anderen Strassen vermeiden lässt. Leere Dienstkraftwagen - insbesondere beim Einrücken in die Dienstgarage und Verlassen der Dienstgarage - dürfen auf keinen Fall durch die Burg fahren.

Vorstehende Anordnung gilt nicht für Fahrten zu den Dienststellen, die innerhalb der Burg untergebracht sind.

Nachrichtlich: An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) an die Herren Abteilungsleiter
- e) an die Herren Gruppenleiter.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Liebenow*  
Angestellter.

*zum Vortrag  
/ 22/5.41.*

*TL*



Zentralverwaltung  
Nr. Z.:H.B./41.

Prag, den 5.

An die Herren Abteilungsleiter I IV

Nach

1/2  
1. Kennzeichnung: ...  
h. 1/1. § 15.9  
2) ...

5/5.47.

Der Leiter der  
Zentralverwaltung.

79  
Prag, den 5. Mai 1941.

An die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter.

Für die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter  
und deren Damen findet am

Mittwoch, den 7. Mai 1941

eine Führung durch die Ausstellung Deutsche Größe  
statt. Es wird anheim gegeben, auch die Herren  
Referenten und deren Damen zu beteiligen.

Treffpunkt: Eingangshalle des Museums Wenzelsplatz  
16 Uhr.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Liebenow*  
Angestellter.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotektors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II C 1/41

Prag, den 3. Mai 1941.

80

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
die Zentralverwaltung,  
die Herron Abteilungsleiter I - IV,  
sämtliche Gruppen,  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes

Mit Unterstützung der NSV wird jetzt vom Oberlandrat in Prag die Reichshilfeaktion für Deutsche durchgeführt. Alles Nähere ist aus dem beiliegenden Erlass des Oberlandrats vom 29. April 1941 ersichtlich.

Da mangels einer Polizeimeldeverordnung die Deutschen Prags bisher noch nicht genau erfasst werden konnten und der Apparat der NSV noch nicht so wie im Reich eingespielt ist, da ausserdem die Bezugsberechtigung in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann, wird - wie der Oberlandrat mitgeteilt hat - die Durchführung hier und da auf Schwierigkeiten und Missverständnisse stossen und leicht zu Beschwerden führen. Um solche nach Möglichkeit zu vermeiden, hat der Oberlandrat die NSV-Walter genau unterrichtet. Ausserdem ist eine besondere Fettverteilungs-Stelle bei seiner Dienststelle ( 3. Stock, Zimmer Nr. 317 ) eingerichtet worden.

Ich bitte, sämtliche Gefolgschaftsmitglieder hierüber zu unterrichten.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Liebenow*  
Angestellter.



*Handwritten initials*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 25.4.1941

I l a - 462 g

**Geheim**

Geheim!

An:

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen
- d) die Oberlandräte

nachrichtlich:

- e) das Büro des Reichsprotectors
- f) das Büro des Staatssekretärs
- g) das Büro des Unterstaatssekretärs

jeweils mit persönlicher Anschrift und Zusatz o.V.i.A.

Bezug: Ihr Schr.v.8.4.1941 - St.S. IV C - 1/41 -

Aus einem Urteil des Volksgerichtshofs gegen Protectoratsangehörige wegen eines Unternehmens der Feindbegünstigung in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und Volksverrat durch Lügenhetze ergibt sich, daß sich einer der Verurteilten an prominente Persönlichkeiten einer deutschen Wirtschaftsgruppe gewandt und deren Unterstützung bei der Vorbereitung einer Reise nach Rumänien erhalten hat. Die Reise sollte der Anknüpfung einer neuen illegalen Nachrichtenverbindung dienen. Die für die Beurteilung der Angelegenheit charakteristische Stelle aus einem von dem Verurteilten in das Ausland gerichteten und aufgefangenen Briefe lautet wörtlich wie folgt: "Diese Herren vertrauten mir nach mehrwöchentlichen Gesprächen und einigen Bummeln vollkommen, sodaß ich von ihnen für die Paßstelle einen Brief erhalten habe, auf Grund dessen mir ein deutscher Paß und die Erlaubnis der Einreise nach Rumänien gegeben wurde. Ich gebe hier den Wortlaut des Briefes wieder, der mir ausgeth. händigt wurde: Ich bin damit einverstanden, daß sie dieses Schreiben dem Herrn Oberlandrat zur Ausstellung der Ausreisebewilligung vorlegen und würde es begrüßen, wenn Ihnen die Bewilligung möglichst ohne Zeitverlust gegeben werden könnte.

II 8-41.

88

Ich weise zur Warnung auf dieses bedauerliche Vorkommnis hin und ersuche dringend, im persönlichen und gesell-



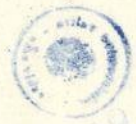
Im Auftrage:

Bez. Dr. v. Burge

beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

Reg. Ob.-Inspek



62064

Der Reichsminister  
in Böhmen

Prag, den 23. April 1941

I W - 4

**Geheim**

An

an die Abwehrstelle Prag  
z.Hd.v.H.Oberstltnt.v.Kornatzki oVIA.  
die Gruppe III, 4  
z.Hd.v.H.Min.Rat Dr.Hroch oVIA.

betrifft: Fernsprech- und Telegrammverkehr mit dem

Infolge der Aordnung des ORR Hufnagel  
; ist der Fernschreib- und Fernsprechverkehr  
sprache bzw. Diensttelegramme der Behörde des Reichsprotectors  
mit dem Ausland neu zu regeln. Demnach ist künftig wie folgt zu  
verfahren:

a) Sämtliche für das Ausland bestimmten Telegramme müs-  
sen vor ihrer Aufgabe an die Post dem mit der Geschäftsführung  
des RV- und Abwehrreferats beauftragten ORR Urbanus zur An-  
bringung eines Sichtvermerks vorgelegt werden.

b) Gespräche mit dem Ausland sind schriftlich bei ORR  
Urbanus zur Anbringung eines Sichtvermerks anzumelden. Die Ver-  
bindung wird von der Fernsprechzentrale erst hergestellt, wenn  
der mit Sichtvermerk versehene Anmeldezettel vorgelegt wird.

Als Stellvertreter für ORR Urbanus ist RR Dr. Strobl  
bestimmt.

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) sämtliche Gruppen
- c) Herrn RR Dr. Strobl

} jeweils persönl.  
} Anschrift mit  
} dem Zusatz oVIA.

Nachrichtlich:

- an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom  
13.12.1939 I l e - 897 g zur gefl. Kenntnisnahme.

*1/ beauftragt: Untertanig  
Hm 3074 Div. 15. 4/1941  
S 17.5  
2/ Kdamm g. 26. d.  
1. 3074-42*



Beglaubigt:  
*Harle*  
Reg. Ob. Inspektor.

*TC  
9/41*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 a - 6603

Prag, den 25. April 1941

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen (für die Gruppe Justiz mit 8 Mehrabdrucken)
- d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (mit 5 Mehrabdrucken)
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- h) den Oberfinanzpräsidenten in Prag
- j) die Oberlandräte

nachrichtlich an :

- k) das Büro des Reichsprotectors
- l) das Büro des Staatssekretärs
- m) das Büro des Unterstaatssekretärs
- n) den Wehrmachtbevollmächtigten
- o) die Parteiverbindungsstelle in Prag (mit 15 Mehrabdrucken)
- p) die Kuratorialverwaltungen in Prag und Brünn

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Im  
Verordnungsblatt des Reichsprotectors werden im vollen Wort-  
laut nur die für das Gebiet des Protektorats praktisch be-  
sonders wichtigen Verträge nachrichtlich veröffentlicht wer-  
den. Das Verordnungsblatt wird jedoch laufend Hinweise auf  
die im Reichsgesetzblatt Teil II erschienenen und auch im  
Protektorat geltenden Verträge enthalten.

*3. a. d.  
1.  
2/5.47.*

Im Auftrage :  
gez. Dr. v. Burgedorff  
Beglaubigt :  
*rumm*  
Angestellter



*TRP  
6/47*

Prag, den 25. April 1941

I 1 a - 6603

An den  
Herrn Reichsminister des Innern  
in B e r l i n

Betrifft: Geltungsbereich zwischenstaatlicher Verträge des Reiches bezüglich des Protektorats Böhmen und Mähren

Bezug : Schreiben vom 31. Januar 1941 - I BM 1057 II/40

Anlagen : -

2028

Nach neuerlicher Ueberprüfung der Frage der Erwähnung des Protektorats Böhmen und Mähren in zwischenstaatlichen Verträgen des Reiches zur Klarstellung des Geltungsbereiches schliesse ich mich unter Rückstellung gewisser Bedenken der von Ihnen und dem Auswärtigen Amt vertretenen Auffassung an.

Es gilt daher Folgendes :

Das Protektorat ist völkerrechtlich ein integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches. Verträge des Reiches mit anderen Staaten haben demnach auch Wirkung für das Protektorat, es sei denn, dass der Vertrag eine entgegenstehende Bestimmung enthält.

Bei der Abfassung von Verträgen ist auf die Eigentümlichkeiten des Protektorats in Gesetzgebung, Behördenorganisation, Einrichtungen u. dgl. durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen im Vertrag oder Schlussprotokoll Bedacht zu nehmen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein und besteht die Gefahr, dass der andere Vertragsteil über die Geltung des Vertrages für das Protektorat im Zweifel ist, so ist eine entsprechende Feststellung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Auf die rechtzeitige sachliche und personelle Beteiligung an der Vorbereitung der einschlägigen Verträge und Uebereinkommen - insbesondere durch Abordnung eines Mitglieds zur deutschen

Delegat

heiten

Der Reich

Amt habe

Oberster

Prag, den 2.Mai 1941.

91

An die  
Zentralverwaltung,  
an die Abteilungen I,II, III und IV,  
" sämtliche Gruppen - einschl.Dienststelle f.d.Land Mähren-,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

A. Kinderbeihilfen.

Die Kinderbeihilfenverordnung vom 9.12.1940 (RGL.I.S. 1571, RBB.1941 Seite 73) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 30.1.1941 - S 2197 - 1 III - (RBB.S.74) gelten nach Ziffer 11 a.a.o. für das Reichsgebiet mit Ausnahme des Gebiets des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist für das Protektorat Böhmen und Mähren durch Erlaß des Reichsmnisters der Finanzen vom 15.2.1941 - H 2075-930 III usw.-, der den Oberlandräten vom Oberfinanzpräsidenten in Prag zugegangen ist, besonders geregelt worden. Die laufende Kinderbeihilfe wird neben den Kinderzuschlägen gewährt und beträgt bei Erfüllung der Voraussetzungen für das dritte und jedes weitere Kind 10,-RM monatlich. Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist bei dem Oberlandrat zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

B. Kinder

Nach  
schläge f  
trägt der  
liche Kin  
RM. Den e

91a

an Kindes Statt angenommene Kinder,

Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,

uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

An den Grundsätzen für die Gewährung der Kinderzuschläge für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr hat sich nichts geändert.

Die vom 1. Januar 1941 ab zuständigen Kinderzuschläge sind bereits zur Auszahlung gelangt.

C. Abfindung.

Die Beamten, die nach dem Stand vom 1. Januar 1941

a) an Kinderzuschlägen und

b) an Kinderbeihilfen

zusammen weniger erhalten als sie an Kinderzuschlägen nach dem bisherigen Recht erhalten haben würden, werden mit dem Achtzehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages abgefunden. Auf den Erlaß des RMDFin. vom 6.2.1941 - A 4022 - 953 IV - (RBB.S.70) Abschnitt II, weise ich hin. Ich bitte die Beamten, die Anspruch auf die Abfindung haben, anzuweisen, entsprechende Anträge an die Zentralverwaltung zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Kinderbeihilfen gewährt werden.

Im Auftrage:  
gez. Liebenöw.

Beglaubigt:

*Kemfberger*  
Angestellte.

3. a. d.  
1. 2/5.47

83385



92

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 5. Mai 1941

I l d - 6323

An

- a) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- b) sämtliche Oberlandräte

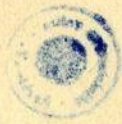
Betr.: Dienstbesprechung der Oberlandräte

Für die Dienstbesprechung der Oberlandräte am Donnerstag,  
den 8. Mai 1941, vormittags 10 Uhr, Czernin-Palais, kleiner  
Sitzungssaal (240), sind folgende Besprechungspunkte vorgesehen:

1. Einführung des deutschen Luftschutzrechts im Protektorat
2. Eheschliessung zwischen Deutschen und Tschechen
3. Besetzung der Fernschreibstellen bei den Oberlandräten
4. Delegationsbefugnis für die Oberlandräte
5. Schriftverkehr zwischen Behörden ausserhalb des Protektorats  
und den Protektoratsbehörden
6. Mitteilungen und Anfragen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Angestellter

*[Handwritten in red: 86/5]*



*[Handwritten in blue: 86/4]*

93

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 10. Mai 1941.

Z.Haush. 2131/41.

An die Abteilungen I - IV,  
an sämtliche Gruppen einschl. der Dienststelle für das Land  
Mähren, an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
nachrichtlich an das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
des Herrn Staatssekretärs, des Herrn Unterstaatssekretärs  
und an die Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Bewirtschaftung des Volkstumsfonds 1941.

2131/41

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 26. März 1941

VI d 227/41

4407 a

An  
die Obersten Reichsbehörden.

S o f o r t

Betrifft: Umstellung auf Antiquaschrift.

Aus besonderer Veranlassung weise ich darauf hin, dass mein Erlass vom 26. Februar d.J. - VI d 208 V/VI/41-4407- unbedingt zu beachten ist. Im Gegensatz zu ihm stehende Anordnungen bitte ich sofort aufzuheben, damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibt und die Umstellung des für das Ausland bestimmten Schrifttums mit grösster Beschleunigung im Rahmen der durch die Arbeits-einsatz- und Rohstofflage gegebenen Möglichkeiten durchgeführt werden kann.

Mein Erlass vom 26. Februar d.J. gilt auch, worauf ich besonders hinweise, hinsichtlich der Amtsblätter.

In Vertretung:  
gez. Unterschrift.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. April 1941.

Nr. Z: H. B. / 41.

Abschriftlich an

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen im Hause,
- d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn.

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Der obenstehend erwähnte Erlass v. 26. Februar 1941 ist den Dienststellen mit Erlass vom 24. März 1941 Nr. I 1 a -3074- abschriftlich mitgeteilt worden.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt

*Heise*  
Angestellte.

Nach-

94

S. a. d.  
/ 215.47

II C / 40

94a

Nachrichtlich: An

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- j) den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle,
- k) den Herrn Oberfinanzpräsidenten.

10.12.33

83382



Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 26. März 1941

VI d 227/41

4407 a

An  
die Obersten Reichsbehörden.

S o f o r t

Betrifft: Umstellung auf Antiquaschrift.

Aus besonderer Veranlassung weise ich darauf hin, dass mein Erlass vom 26. Februar d.J. -VI d 208 V/VI/41-4407- unbedingt zu beachten ist. Im Gegensatz zu ihm stehende Anordnungen bitte ich sofort aufzuheben, damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibt und die Umstellung des für das Ausland bestimmten Schrifttums mit grösster Beschleunigung im Rahmen der durch die Arbeitseinsatz- und Rohstofflage gegebenen Möglichkeiten durchgeführt werden kann.

Mein Erlass vom 26. Februar d.J. gilt auch, worauf ich besonders hinweise, hinsichtlich der Amtsblätter.

In Vertretung:  
gez. Unterschrift.

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG, den 28. April 1941.

Nr. Z:H.B./41.

Abschriftlich an

- a) die Zentralverwaltung ,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV ,
- c) sämtliche Gruppen im Hause ,
- d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn.

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Der umstehend erwähnte Erlass v. 26. März 1941 ist den Dienststellen mit Erlass vom 24. März 1941 Nr. I 1 a-3074- abschriftlich mitgeteilt worden.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

*J.G.*

*S. a. d.  
1. 29. 4. 41.*

Nach-

95a

Nachrichtlich: An

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors ,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs ,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs ,
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei ,
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei ,
- j) den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle ,
- k) den Herrn Oberfinanzpräsidenten .



83381

Handwritten blue ink markings at the bottom right of the page.

A b s c h r i f t

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei.

96  
Berlin W 8, den 8. April 1941  
Voßstraße 6.

RK. 5246 B

An die  
Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Fliegerschäden.

Dem Führer ist berichtet worden, daß nach Hausbeschädigungen durch Bombeneinschläge eine große Anzahl von Personen, sei es aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichem Interesse und Neugierde, mit Kraftfahrzeugen an der Unfallstelle vorfahren und dadurch leicht Unwillen bei den geschädigten Personen hervorrufen. Der Führer hat angeordnet, daß grundsätzlich auch dienstlich beauftragte oder persönlich interessierte Personen ein Kraftfahrzeug zur Unfallstelle nicht benutzen dürfen.

Ich darf anheimstellen, im Rahmen Ihres Geschäftsbereichs das Erforderliche zur Durchführung der Weisung des Führers zu veranlassen.

gez. Unterschrift

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 25. April 1941.

Nr. Z : H.B./41

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen im Hause,
- d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,
- e) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- g) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,

3. a. d.  
1. 24. 41.  
i) 

96a

- i) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn,
- j) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,
- k) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag,

Abschrift umstehenden Erlasses übersende ich  
zur Kenntnissnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Im Auftrage:  
gez. L i e b e n o w  
Beglaubigt :  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

An

- k) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- l) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- m) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- n) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- o) den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle in Prag.



83380

97

Nr. Z:H.B./41.

An

- a) die Zentralverwaltung ,
- b) die Herren Abteilungsleiter I, II und IV ,
- c) sämtliche Gruppen im Dienstgebäude Czerninpalais.

Erfahrung und Beobachtung haben gezeigt, dass bei Zuteilung der einzelnen Schreibkräfte an die verschiedenen Abteilungen, Gruppen und Referate die anfallenden Schreibarbeiten nicht so zugeteilt und überwacht werden können, dass jede Schreibkraft voll ausgelastet wird. Es wird deshalb zunächst für die im Dienstgebäude Czernin - Palais untergebrachten Dienststellen ab 1. Mai 1941 eine zentrale Kanzlei eingerichtet, an die die einzelnen Dienststellen die laufenden Schreibarbeiten, insbesondere die Fertigung von Reinschriften und sonstige Abschriften zur Erledigung abzugeben haben.

Da nach Einrichtung der zentralen Kanzlei die Gruppen von den laufenden Schreibarbeiten entlastet werden, werden demnächst einige, bisher den Gruppen zugeteilte Schreibkräfte zur Zentralkanzlei versetzt werden; hierzu ergehen Einzelverfügungen.

Die Zentralkanzlei untersteht der Dienstaufsicht durch das Hauptbüro. Der an der Spitze der Kanzlei stehende Vorsteher (vorläufig Regierungsoberinspektor Gross-Blotkamp) ist dafür verantwortlich, dass die Kräfte voll und gleichmässig beschäftigt sind. Er hat auch zu überwachen, dass die den einzelnen Abteilungen, Gruppen, Referaten usw. überlassenen Schreibkräfte voll ausgelastet sind. Im übrigen wird demnächst eine besondere Kanzleiordnung erlassen werden.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Liebow*  
Angestellte.

Nachrichtlich an

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatsssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

30/4  
i. a. d.  
1. 29 0. 41  
II C

98

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. April 1941

Min. Z. Pers. I Bes

- An die Zentralverwaltung,
- an die Abteilungen I, II, III und IV,
- an sämtliche Gruppen -einschl. Dienststelle für das  
Land Mähren-,
- an den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- an die Vorprüfungsstelle.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn ~~Unterstaatssekretärs~~.

Für die Gewährung der Ministerialzulage gilt vom 1. Januar 1941 ab die beiliegende Uebersicht. Die Ministerialzulage für die Beamten der BesGr. A 5 b erhöht sich von 30 auf 40,- RM monatlich, die der Beamten der BesGr. A 8, soweit sie nicht bereits eine solche von 30,-RM erhalten, von 20 auf 30,- RM monatlich. Die Nachzahlungen vom 1. Januar 1941 ab werden alsbald zur Auszahlung kommen.

Im Auftrage:

gez. L i e b e n o w

Be. laubigt:

*Hübner*  
Kanzleiangestellte

*7/10.10.41: K. L. L.*

*3/1.10.41: K. L. L.*

*1. 20.4.41*



*Handwritten signature/initials*

98a

Uebersicht  
über die Gewährung von Ministerialzulagen  
mit Wirkung vom 1. Januar 1941

Stu- fe	Mo- nats- betrag RM	Beamte und Soldaten der Wehrmacht, denen Grundgehalt gewährt wird nach der Besoldungsordnung				
		A aus der Besoldungsgruppe	C aus der BesGr.	JL aus der BesGr.	AD aus der BesGr.	H aus der BesGr.
I	20	9 bis 11, soweit nicht in Stufe II	21 bis 25	--	11	--
II	30	6, 7 und 8, aus 9 die Beamten, die bis zur Verkündung des Be- soldungsgesetzes vom 16. Dezem- ber 1927 aus BesGr. V -alt- besoldet wurden, aus 10 a Oberbotenmeister und Mini- sterialhausinspektoren	16 bis 20	--	9 und 10	
III	40	5 b, soweit nicht in Stufe IV	--	--	--	--
IV	60	4, 5 a und aus 5 b Ministerial- kanzleisekretäre, die mit der regelmässigen Stellvertretung des Kanzleivorstehers betraut sind, gemäss Rundschreiben vom 24. März 1925 - I B 6533-	14 und 15	7 und 8	8	--
V	70	3	8, soweit nicht in Stufe VI	6, soweit nicht in Stufe VI	7	--
VI	85	2 sowie 1 b	8 mit Refe- rententäti- gkeit, 6 und 7 12 und 13	6 mit Re- ferenten- tätigkeit sowie 5 und 4	5 und 6	1 b und 2
VII	100	1 a und Besoldungsordnung B	1 bis 5	1,2,3	1 bis 4	1 a



83378

I B

II/722-11/41

M e r k b l a t t

Betrifft: Ausgabe von Stammanmeldungen für Kohle.

Bezug : Kundmachung Nr. 4 über die Hausbrandversorgung vom 26.3.1941 (Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren).

Anlagen : Listen (zweifach), .....Stück Stammanmeldungen und Anmeldungen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren - Gruppe Wirtschaft und der Kohlenwirtschaftsstelle für Böhmen und Mähren wurde für deutsche Brennstoffverbraucher des Oberlandratsbezirkes Prag, soweit sie ihre Lebensmittelkarten nicht durch die tschechischen sondern deutschen Behörden erhalten, folgende Regelung getroffen :

Alle deutschen Verbraucher des Oberlandratsbezirkes Prag, die ihre Lebensmittelkarten beim Oberlandrat bzw. bei irgendeiner Aussenstelle b.d.Behörde des Reichsprotectors oder einer anderen Dienststelle erhalten, fordern die neue Stammanmeldung für Hausbrand-Brennstoffe bei der für sie zuständigen Lebensmittelkarten-Ausgabestelle an.

Die Ausgabestelle bei der deutschen Behörde folgt jedem Verbraucher eine neue Stammanmeldung und eine Anmeldung gegen Abgabe der alten Stammanmeldung aus, trägt die Nummer der neuen Stammanmeldung in die vorgeschriebene Liste (mit einer Durchschrift) ein und macht in der grauen sowie roten Haushaltskarte des Betreffenden in der Spalte B den Vermerk über die erfolgte Ausgabe (Stammanmeldung für Brennstoffe Nr. ....ausgefolgt.Datum"). Auf die alte Stammanmeldung ist die Nummer der neu ausgefolgten Stammanmeldung zu vermerken. Die Durchschrift der Liste sowie die alten Stammanmeldungen für die Heizperiode 1940/41 sind gesammelt an den Oberlandrat - Abteilung Gewerbliche Wirtschaft - zu übergeben.

Die neue Stammanmeldung sowie die Anmeldung ist vom Verbraucher auf das genaueste auszufüllen, vom Hauswirt zu bestätigen und dem gleichen Kohlenhändler wie in der letzten Heizperiode zu übergeben. Die Stammanmeldung erhält der Verbraucher zurück, die Anmeldung behält der Lieferant.

War ein Verbraucher mehreren Kohlenhändlern zugeteilt, hat der Betreffende zur Stammanmeldung für jeden Lieferanten eine eigene Anmeldung anzufordern und diesen zu übergeben.

~~Brennstoffverbraucher, die neu zugezogen sind oder bisher keine Stammanmeldung aus der letzten Versorgungsperiode erhalten haben, wenden sich unmittelbar an den Oberlandrat.~~

*Letzter Termin für die Anmeldung* Eine  
3. Mai 41

99a

Eine Eintragung bei einem anderen Kohlenhändler als wie bisher ist nicht gestattet.

Scheidet ein Verbraucher wegen Uebersiedlung aus der Versorgung aus, ist der entsprechende Vermerk auf der grauen sowie roten Haushaltskarte zu machen, ebenso auf der Abmeldebescheinigung. Die Stammanmeldung ist dem Verbraucher abzunehmen und an den Oberlandrat zurückzusenden. Der Name des Verbrauchers ist in der von der Ausgabestelle geführten Liste zu streichen.

In Vertretung:

gez.Reg.Rat Dr.Wessely

Beglaubigt :

Ing. Hubner



83377

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. April 1941.

Nr. Z: Verw.

An die Herren Abteilungsleiter - und Gruppenleiter,  
An den Herrn Oberfinanzpräsidenten, hier  
An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, hier  
An den Herrn Generalstaatsanwalt, hier.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform vom 8. März 1940 (R.G.B.I. 40) für die Beamtenuniformen folgende Anzugarten kennt :

- 1.) Den Dienstanzug. Zu diesem gehören: Rock, Mantel, Umhang, Mütze, weißes Hemd, Stehumlegkragen, schwarzer langer Binder, Stiefel oder Halbschuhe, Dolch sowie graue Wildlederhandschuhe. Außerdem lange Hose und Stiefelhose. Zur langen Hose schwarze Halbschuhe, schwarze Strümpfe, zur Stiefelhose schwarze hohe Stiefel. Stiefelhose wird in der Regel getragen, wenn die Dienstgeschäfte überwiegend unter freiem Himmel stattfinden (Besichtigungen usw.).
- 2.) Den Festanzug. Dieser unterscheidet sich vom Dienstanzug durch
- a) Streifenhose, sie wird bei Abendveranstaltungen und sonstigen festlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei Empfängen usw. getragen. Bei Paraden, Aufmärschen und dergleichen tritt an ihre Stelle die Stiefelhose.
  - b) Feldbinde,
  - c) Achselband, sowie weiße Handschuhe.

Die Mütze ist bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen grundsätzlich abzulegen, ausgenommen bei Dienstmeldungen, bei denen die Mütze in der linken Hand gehalten wird. Wird die Mütze abgelegt, so ist grundsätzlich auch der Dolch, jedoch nicht die Feldbinde abzulegen.

Für das

III 6

100 a

Für das Tragen von Orden gelten die Bestimmungen des § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden usw. vom 14. November 1935 RGBl. I S. 1341 in der Fassung vom 17. 3. 36 RGBl. I S. 178.

Im Auftrage:  
gez. **L i e b e n o w**  
Beglaubigt :

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- An das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.



83370

Handwritten blue ink marks and scribbles on the right side of the page.

A b s c h r i f t

✓ 101

Der Reichsminister des Innern

I SO 42/41 g

1500

Berlin, den 22. April 1941

**Geheim**

An

die Obersten Reichsbehörden  
den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark,  
Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter Uiberreither

in Graz

den Chef der Zivilverwaltung in den besetzten ehemals  
Österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain,  
Herrn stellvertretenden Gauleiter Kutschera

in Klagenfurt

P  
12/5  
S. a. d.  
1.2/5.47

Unter Bezugnahme auf die Ihnen von dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei übersandten Erlasse des Führers vom 14. April 1941 über die vorläufige Verwaltung der besetzten Südostgebiete teile ich mit, dass der Führer als Leiter der Zentralstelle im Reichsministerium des Innern für die besetzten Südostgebiete den Staatssekretär Dr. Stuckart bestellt hat.

F r i c k

Abteilung I

I W - 460 g

Prag, den 28. April 1941

An die Abteilungen I - IV und die Zentralverwaltung)

Nachrichtlich:

✓ an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

jeweils  
persönl.  
Anschrift  
mit dem  
Zusatz  
oVia.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. Urbanus



Beglaubigt:

Glozman  
Angestellte.

II 6

Zentralverwaltung

Nr. Z: H.B./41

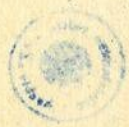
An

a) die Zentralverwaltung,

Das Zeitschriftenmaterial handelt es sich um eine Über-  
nahme der Einleitung aus dem Katalog der Internationalen  
Karikaturen- und Humorausstellung im Manesgebäude in Prag,  
die der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1934 stattgefunden hat. Ne-  
ben den Karikaturen befanden sich in dem Paket auch eine  
Reihe von Nummern der "Humoristické listy", ferner eine  
Reihe von Exemplaren der sudetendeutschen Karikaturenzeit-  
ung "Der Igel" (SdP) und außerdem eine Reihe von Heften  
"Der Volkshilfsdienst".

Pakete  
IV geb

Erforschung nach dem Verbleib dieses  
Materi- als Beleg für die  
finden um Angabe an die Abteilung



Im Auftrage:  
gez. L i e b e n o w  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.


Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 a - 3616

103  
Prag, den 19. April 1941

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen der Behörde
- d) die Dienststelle für das Land Mähren
- e) die Oberlandräte
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
( mit 5 Mehrabdrucken )
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Vertreter des Auswärtigen Amts

nachrichtlich :

- i) das Büro des Reichsprotectors
  - k) das Büro des Staatssekretärs
  - l) das Büro des ~~Unterstaatssekretärs~~
  - m) den Wehrmachtbevollmächtigten
  - n) die Parteiverbindungsstelle
- 

Abschrift übersende ich unter Hinweis auf den Runderlass vom 19. April 1940 - I 1 a - 124 a - zur Kenntnis. Bezüglich der Lohnzahlung weise ich auf meine Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen im Jahre 1941 vom 2. April 1941 ( VBl. Rpr. S. 118 ) hin. So wie im Vorjahr hat

die

in

Arb

zug

es

VO

Prag, den 1

Vertrauli

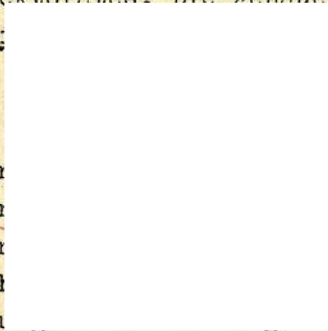
für das Land Mähren in

mit die Beamten, Ange

106 a  
Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBl. IV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit  zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn
- k) das Büro des Herrn
- l) das Büro des Herrn
- m) den Herrn Wehrmach
- n) die Parteiverbindu

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank.

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



107

ektor  
ühren

41

Prag, den 12. April 1941

107a

in der Tagespresse und im Rundfunk hiervon unterrichtet werden.

Zusatz für die Abteilung IV:

Ich bitte eine entsprechende Verlautbarung in den Tageszeitungen und im Rundfunk zu veranlassen.

In Vertretung:

gez. K. H. Frank

Beglaubigt:

*Stewitschka*

Angestellter

8330



108

Zentralverwaltung

Prag, den 12. April 1941

Nr. Z:H.B./41

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I - IV,
- c) sämtliche Gruppen.

Betrifft: Verdunkelung der Diensträume.

Ich bringe meinen Hauserlass vom 15.1.1940 - Z 33/40 - in Erinnerung, wonach zu den festgesetzten Zeiten (siehe die täglichen Notizen hierüber in den Tageszeitungen) die Diensträume sorgfältig zu verdunkeln sind. Ich erwarte strengste Durchführung.

Sollte sich in einem Dienstraume eine Verdunkelungsvorrichtung noch nicht befinden, so ist das Hauptbüro hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. v. Burgsdorff  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- d) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) " " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " " Unterstaatssekretärs.

*1/11*  
1) *Benachrichtigung: Anweisung. hier 12.4.*  
*2) Anweisung g. d. d.*  
*1/ 12/4.41.*

*II 8*

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. April 1941

Nr. Z: H.B./41 .

Vertraulich !

An

- a) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn ,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei ,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei ,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes ,
- f) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag ,
- g) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- i) die Gruppe J u s t i z im Hause.

Betrifft: Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 28.3.1941 -RMBlIV S. 541 - folgendes angeordnet:

" (1) Die Notwendigkeiten des Krieges fordern, dass jede Arbeitskraft, insbesondere die der Beamten, Angestellten und Arbeit ausgenutzt wird. Die und der Ausfall von A Wehrdienst, Eingliede mehrte Arbeit muss au ringerten Arbeitskräf erledigt werden. Durc S.78) ist deshalb die zeit der Beamten fest

109a Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen.



83307

In Vertretung:  
gez.: K. H. Frank.

Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Zentralverwaltung  
Nr. Z:H.B./41

Prag, den 12. April 1941

Abschrift  
an  
o) die Zentralverwaltung,  
p) die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
qu) sämtliche Gruppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:



110a Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBliV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit den Behördenleitern zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- n) die Parteiverbindungsstelle in Prag.

In Vertretung:  
gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



83366

Zentralverwaltung  
Nr. Z:H.B./41

Prag, den 12. April 1941

Abschrift  
an  
o) die Zentralverwaltung ,  
p) die Herren Abteilungsleiter I - IV ,  
qu) sämtliche Gruppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:  
gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

111  
Prag, den 12. April 1941

Nr. Z: H.B./41 .

Vertraulich !

An

- a) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn ,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei ,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei ,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes ,
- f) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag ,
- g) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn,

bereits aufgehoben wo  
drücklich ermächtigt  
und Arbeiter darüber  
nehmen, ohne dass den  
gütung gewährt wird.

(2) Anderer  
werden, dass bei dies  
die Arbeitskraft der  
des öffentlichen Dien

zweckmässig, wenn zwischen den Dienststunden eine Pause  
eingeschaltet ist, damit die Beamten, Angestellten und

111a Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBl. IV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit den Behördenleitern zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- n) die Parteiverbindungsstelle in Prag.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



83365

Zentralverwaltung

Nr. Z:H.B./41

Prag, den 12. April 1941

Abschrift

an

- o) die Zentralverwaltung ,
- p) die Herren Abteilungsleiter I - IV ,
- qu) sämtliche Gruppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

Prag, den 12. April 1941

Nr. Z: H.B./41 .

Vertraulich !

An

- a) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn ,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei ,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei ,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes ,
- f) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag ,
- g) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- i) die Gruppe J u s t i z im Hause.

Betrifft: Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 28.3.1941 -RMBlIV S. 541 - folgendes angeordnet:

" (1) Die Notwendigkeiten des Krieges fordern, dass jede Arbeitskraft, insbesondere die der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes voll ausgenutzt wird. Die durch die Steigerung der Aufgaben und der Ausfall von Arbeitskräften infolge Einziehung zum Wehrdienst, Eingliederung und Besetzung von Gebieten vermehrte Arbeit muss auch mit den zahlenmässig stark verringerten Arbeitskräften unter allen Umständen pünktlich erledigt werden. Durch Runderlass vom 12.1.1940 (RMBlIV S.78) ist deshalb die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten festgesetzte Begrenzung der Arbeitsdauer bereits aufgehoben worden. Die Behördenleiter sind ausdrücklich ermächtigt worden, die Beamten, Angestellten und Arbeiter darüber hinaus nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Beamten für Überstunden eine Vergütung gewährt wird.

(2) Andererseits muss darauf Bedacht genommen werden, dass bei diesen notwendigen Mehrleistungen auch die Arbeitskraft der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten bleibt. Es ist deshalb zweckmässig, wenn zwischen den Dienststunden eine Pause eingeschaltet ist, damit die Beamten, Angestellten und

112a  
Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBl. IV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit den Behördenleitern zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- n) die Parteiverbindungsstelle in Prag.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



83361

Zentralverwaltung

Nr. Z:H.B./41

Prag, den 12. April 1941

Abschrift

an

- o) die Zentralverwaltung ,
- p) die Herren Abteilungsleiter I - IV ,
- qu) sämtliche Gruppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

113a Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBl. IV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit den Behördenleitern zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- n) die Parteiverbindungsstelle in Prag.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



83363

Zentralverwaltung

Nr. Z:H.B./41

Prag, den 12. April 1941

Abschrift

an

- o) die Zentralverwaltung ,
- p) die Herren Abteilungsleiter I - IV ,
- qu) sämtliche Gruppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

gez.: K. H. Frank .

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Prag, den 12. April 1941

Nr. Z: H.B./41 .

Vertraulich !

An

- a) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn ,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei ,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei ,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes ,
- f) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag ,
- g) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- i) die Gruppe J u s t i z im Hause.

Betrifft: Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 28.3.1941 -RMBLiV S. 541 - folgendes angeordnet:

" (1) Die Notwendigkeiten des Krieges fordern, dass jede Arbeitskraft, insbesondere die der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes voll ausgenutzt wird. Die durch die Steigerung der Aufgaben und der Ausfall von Arbeitskräften infolge Einziehung zum Wehrdienst, Eingliederung und Besetzung von Gebieten vermehrte Arbeit muss auch mit den zahlenmässig stark verringerten Arbeitskräften unter allen Umständen pünktlich erledigt werden. Durch Runderlass vom 12.1.1940 (RMBLiV S.78) ist deshalb die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten festgesetzte Begrenzung der Arbeitsdauer bereits aufgehoben worden. Die Behördenleiter sind ausdrücklich ermächtigt worden, die Beamten, Angestellten und Arbeiter darüber hinaus nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Beamten für Überstunden eine Vergütung gewährt wird.

(2) Andererseits muss darauf Bedacht genommen werden, dass bei diesen notwendigen Mehrleistungen auch die Arbeitskraft der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten bleibt. Es ist deshalb zweckmässig, wenn zwischen den Dienststunden eine Pause eingeschaltet ist, damit die Beamten, Angestellten und

114a2  
Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können.

(3) Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an, dass für die Dauer des Krieges von der Ermächtigung des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5./9.9.1938 (RGBl. I S. 593, 1166) kein Gebrauch zu machen ist. Es ist demnach an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben.

(4) Die Anordnung über die Arbeitszeit nach Fliegeralarm vom 12.2.1941 (RMBl. IV S. 253) wird hierdurch nicht berührt."

Diese Anordnung gilt auch für sämtliche reichsdeutsche Dienststellen innerhalb des Protektorates. Die genaue Durchführung dieser Anordnung mache ich hiermit den Behördenleitern zur besonderen Pflicht.

Nachrichtlich: An

- j) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- n) die Parteiverbindungsstelle in Prag.

In Vertretung  
gez.: K. H. Fr

Beglaubigt:

*Hein*  
Angestellte

833  
Zentralverwal

Nr. Z. H. R. /

Prag, d

ng:

a n k .

2

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I l c - 5075

115  
Prag, den 3. April 1941

Vertraulich!

An

- |   |  |
|---|--|
| a) die Abteilungen I - IV                                       | } Jeweils<br>persönliche<br>An-<br>schrift |
| b) die Zentralverwaltung  |  |
| c) alle Gruppen   |  |
| d) die Dienststelle für das Land Mähren                         |  |
| e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei<br>( 5 Mehrabdrucke) |  |
| f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei<br>( 5 Abdrucke)        |  |
| g) den Vertreter des auswärtigen Amts                           |  |
| h) sämtliche Oberlandräte                                       |  |

Nachrichtlich:

- i) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- m) den Wehrmachtbevollmächtigten
- n) die Parteiverbindungsstelle  
(mit 15 Mehrabdrucken)
- o) den Kurator der deutschen wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag
- p) den Kurator der deutschen technischen  
Hochschule in Brünn

Betrifft: Überführung deutscher Beamter in die autonome  
Protectoratsverwaltung

Bezug: -

Anlage: 1

117 y  
In der Frage der Beteiligung der Partei beim  
Einbau deutscher Kräfte in den öffentlichen Dienst des Pro-  
tectorats hat Herr Reichsprotector in einem Schreiben an den  
Leiter der Parteiverbindungsstelle, Gauleiter Jury vom 4.3.1941,  
Nr. I l c - 5075 Stellung genommen. Ich übersende anliegend Ab-  
schrift dieses Schreibens zu Ihrer persönlichen Unterrichtung.

Im Auftrage:  
gez. Dr. F u c h s  
Beglaubigt:

*Kornik*

Registrator.

II 2

versetzun  
ter Berüc  
findenden  
scher Krä  
verfahren  
gen Übung

116a-

1.) Bei Überführung eines im Reichsdienst stehenden Beamten in die autonome Protektion wird von der Befragung der Partei abgesehen, wenn an Personalakten bei

durch die Partei

2.) Beim Einbau

toratsverwaltung

sehener Verwe

von mir unmit

leren und ein

Gebiet der Ein

dungsstelle Abschrift meiner Anfra

sinnigemäss, wenn im Falle 1) keine

Personalakten ersichtlich ist oder

schon Zuverlässigkeit entstehen kö

3.) Bei Beförderungen von deutscher

wird jeweils der Stellvertreter des

beteiligt, während bei Beförderungen

in niedrigeren Dienstklassen die Gauleitung,

die Beamte beschäftigt ist, gehört w

die Parteiverbindungsstelle durch

nachrichtig

Ich bitte von diesen Gauleitungen zu verständiger

83360 